



Interkantonales Konkordat über  
Seilbahnen und Skilifte (IKSS)  
Herren Gilles Délèze, Präsident IKSS  
und Ulrich Blessing, Kontrollstelle IKSS  
Bahnhofstrasse 12  
3700 Spiez

(vorab per E-Mail an [info@ikss.ch](mailto:info@ikss.ch))

Baden, 12. März 2018, Pfa/sr

### **Vernehmlassung Revisionsentwurf IKSS-Reglement Stellungnahme SWV**

Sehr geehrter Herr Délèze, sehr geehrter Herr Blessing,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Revisionsentwurf des «Reglements über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte» (Reglement IKSS) Stellung nehmen zu können. Ebenso verdanken wir die von Ihnen mit Schreiben vom 16. Februar 2018 teilweise gewährte Fristverlängerung, obwohl diese zusätzliche Zeit angesichts der Komplexität und der ungenügend berücksichtigten besonderen Verhältnisse bei Kraftwerksanlagen weiterhin zu knapp bemessen war.

Die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Seilbahnen betreffen selbstredend auch die Betreiber von Wasserkraftanlagen, die über eine grosse Anzahl von Klein-, Stand- und Schachtseilbahnen verfügen. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV), der über seine Mitglieder rund 90% der inländischen Wasserkraftproduktion und sämtliche Grosswasserkraftanlagen vertritt, hat diesen Sachverhalt und das Interesse für eine Mitwirkung ja bereits mit Schreiben vom 15. Juni 2017 gegenüber der Geschäftsstelle IKSS kundgetan. Das Einbringen von spezifischem Wissen rund um Seilbahnen und seilbahnähnliche Anlagen in Kraftwerksbetrieben wäre der Erarbeitung des Reglements unseres Erachtens zuträglich gewesen, war aber leider von der IKSS nicht erwünscht.

Gerne nehmen wir nun aber die gebotene Gelegenheit wahr, Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir stützen uns dabei auf die von ausgewiesenen Fachspezialisten der Wasserkraftbetreiber durchgeführte Analyse mit insgesamt 89 konkreten Hinweisen und Änderungsanträgen zum Revisionsentwurf. Diesen Expertenbericht legen wir Ihnen als integrierender Bestandteil unserer Stellungnahme bei. Zusammenfassend halten wir folgende Forderungen fest:

1. Der SWV lehnt den vorliegenden Revisionsentwurf ab.
2. Ein neuer Reglemententwurf ist gesetzeskonform zu erarbeiten.
3. Es sind Verfahren zu definieren bzw. zu ermöglichen, die verhältnismässige Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung kraftwerksspezifischer Anlagen zur Folge haben.
4. Die zahlreichen «weichen» Bestimmungen sind mit gestuften Grenzwerten zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen.
5. Die Anlagesystematik ist auch der Vernehmlassung zu unterstellen.



6. Will man die festen Schachtbefahrungsanlagen als kantonal bewilligte Seilbahnen deklarieren, so ist ein geeignetes Regelwerk zu schaffen, das dem Anlagesystem und den betrieblichen Eigenheiten der Schachtbefahrungsanlagen Rechnung trägt.
7. Mit der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und IKSS können die vom Gesetz vorgesehenen Anpassungen für kantonal bewilligte Seilbahnen nicht vorgenommen werden. Um den gesetzlichen Spielraum für kantonal bewilligte Seilbahnen nutzen zu können, ist diese Vereinbarung durch die IKSS zu kündigen.
8. Verfügungen oder Anforderungen an die Anlagebetreiber direkt von der IKSS sind zu verbieten. Verfügungen dürfen nur von den kantonalen Behörden mit Rechtsmittel-Befehlung ausgestellt werden.
9. Da die IKSS bei Abnahmen und Bewilligungen allein bestimmend ist, muss für die IKSS eine Beschwerdestelle geschaffen oder bestimmt werden.
10. Bei einem neuen IKSS-Reglement und bei einer neuen Anlagesystematik sind Vertreter der Anlagebetreiber, der Hersteller und der Behörde gleichwertig einzubeziehen; mit der Zusammenarbeit entsteht ein gegenseitiges Sachverständnis, das gesamthaft die Sicherheit der Seilbahnen erhöht und die Kosten vermindert.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir mit unseren Experten natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Der Präsident

Albert Rösti

Der Geschäftsführer

Roger Pfammatter

Beilage:

- Expertenbericht zum IKSS-Reglementsentswurf (Stand: 26. Februar 2018)

Kopie (per E-Mail, inkl. Beilage):

- Sämtliche Konkordatskantone
- Generalsekretariat Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)
- Generalsekretariat Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)





# Expertenbericht zum IKSS-Reglement (Stand: 26. Februar 2018)








Interkantonales Konkordat über die nicht eidgenössisch  
konzessionierten Seilbahnen und Skilifte  
Bahnhofstrasse 12 | 3700 Spiez | CH  
Tel. 033 972 30 00 | Fax 033 972 30 01  
[info@ikss.ch](mailto:info@ikss.ch) | [www.ikss.ch](http://www.ikss.ch)

## Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS)

### Bewertungszeichen für Vernehmlassung:

-  Keine Bemerkung zu Vernehmlassung / nicht zuständig
-  kann nicht angewendet werden / muss ersetzt, angepasst, gestrichen werden
-  Hinweis
-  Regelungen erforderlich

### Kriterien

-  Verweis auf Erklärung A „Widerspruch zum SebG“
-  Verweis auf Erklärung B „ortsfeste Schachtbefahrungsanlagen“
-  Verweis auf Erklärung C „Widerspruch zum SebV“
-  Verweis auf Erklärung D „unverhältnismässige Verfahrenskosten“
-  Verweis auf Erklärung E „weiche Begriffe und weiche Bestimmungen“

Die Kommentare (in grauen Kästchen) werden dem Reglement zu dessen Erläuterung als Anhang beigelegt und dienen dazu, die Bestimmungen des Reglements konkret und korrekt auszulegen.

Lilafarbige kursive Textteile sind Texte der Vernehmlassung vom Wasserwirtschaftsverband.

Braune kursive Textteile welche von Gesetzes- und Verordnungstexte, welche zur Erklärung abgeschrieben sind.

Stellungnahme 1.

### Globalerkenntnis aus der Prüfung der Vernehmlassung:

1. Ein neuer Entwurf ist gesetzeskonform auszuführen.
2. Es sind Verfahren zu definieren/ermöglichen, die verhältnismässige Kosten zur Folge haben.
3. Es sind die vielen „Weichen“ Bestimmungen mit gestuften Grenzwerten zu ersetzen.
4. Die Anlagesystematik ist der Vernehmlassung zu unterstellen.
5. Will man die festen Schachtbefahrungsanlagen als kantonal bewilligte Seilbahnen deklarieren, so ist ein geeignetes Regelwerk zu schaffen, das dem Anlagesystem und den betrieblichen Eigenheiten der Schachtbefahrungsanlagen Rechnung trägt.
6. Mit der Vereinbarung zwischen BAV und IKSS können die vom Gesetz vorgesehenen Anpassungen für kantonal bewilligte Seilbahnen nicht vorgenommen werden. Um den gesetzlichen Spielraum für kantonal bewilligte Seilbahnen nutzen zu können, ist diese Vereinbarung zu kündigen oder anzupassen.
7. Direkte Verfügungen oder Anforderungen an die Anlagebetreiber direkt von der IKSS sind zu verbieten. Verfügungen dürfen nur von den kantonalen Behörden mit Rechtsmittel-Befehl ausgestellt werden.
8. Da die IKSS bei Abnahmen und Bewilligungen allein bestimmend ist, muss für die IKSS eine Beschwerdestelle geschaffen oder bestimmt werden.
9. Bei einem neuen IKSS-Reglement und bei einer neuen Anlagesystematik sind Vertreter der Anlagebetreiber, der Hersteller und der Behörde gleichwertig einzubeziehen. Mit der Zusammenarbeit entsteht ein gegenseitiges Sachverständnis, das gesamthaft die Sicherheit der Seilbahnen erhöht und die Kosten vermindert.

## **Erklärung A: Gesetzliche Situation der „ortsveränderlichen Schachtbefahrungsanlagen“:**

gekennzeichnet mit **1**

Der schweizerische Gesetzgeber und der europäische Rat haben bestimmt, dass bei den ortsveränderlichen seilbahnähnlichen Anlagen die Seilbahngesetzgebung nicht zur Anwendung kommt.



### **Widerspruch zum SebG und zur europäischen Seilbahnrichtlinie**

Die mobilen Einrichtungen, auch ortveränderliche Anlagen genannt (Synonym), sind von der schweizerischen und europäischen Seilbahngesetzgebung ausgeschlossen worden.

### **SebG Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen).

Es gilt nicht für:

- a. Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden;
- b. nicht ortsfeste Seilbahnen;
- c. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks;
- d. militärische Seilbahnen;
- e. Aufzüge.

### **Definition ortsveränderliche Seilbahnen**

In der Vernehmlassung der SebV, Stand 2. Dezember 2016, hat das BAV (Seilbahnbehörde) in den Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Seilbahnverordnung den Begriff „Nicht ortsfeste Seilbahnen“ wie folgt präzisiert:

Nicht ortsfeste Seilbahnen: Seilbahnen gelten nur dann als nicht ortsfest, wenn sie errichtet werden dürfen, ohne das hierfür eine eidgenössische Plangenehmigung oder eine kantonale Baubewilligung erforderlich wäre. Ist eine solche Bewilligung erforderlich, gilt eine Seilbahn auch dann als ortsfest, wenn sie nicht permanent aufgebaut ist, sondern wiederkehrend bei Bedarf am selben Ort bzw. an denselben Orten.



### **Widerspruch zur EU-Seilbahnverordnung**

Die EU-Seilbahnverordnung beschreibt unter Artikel 2 „Anwendungsbereich“ Folgendes:

1. Diese Verordnung gilt nicht für:
2. Aufzüge
3. von Mitgliedstaaten als historisch bedeutend, kulturell bedeutend oder denkmalgeschützt eingestufte Seilbahnen, die vor dem 1. Januar 1986 in Betrieb genommen wurden und die noch in Betrieb sind und in Entwurf und Bau keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, einschließlich der speziell für diese entworfenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile;
4. Anlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke,
5. Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, die nur für die Beförderung von Gütern und eigens benannten Personen bestimmt sind;
6. feststehende und verfahrbare Geräte,
7. bergbauliche Anlagen oder andere zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
8. Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden.

### **Feststellung**

Das IKSS-Reglement und die Anlagesystematik der IKSS, welche an der Konkordats - Konferenz im Mai 2016 beschlossen wurden, widersprechen den Gesetzesvorgaben und sind widerrechtlich. Gesetzeswiderspruch macht Vorschriften nichtig.

### **Schlussfolgerung**

Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen. Ein neuer Entwurf ist gesetzeskonform auszuführen.

## **Erklärung B: Gesetzliche Situation der „ortsfesten Schachtbefahrungsanlagen“ gekennzeichnet mit 2**

### **Beschrieb der ortsfesten Schachtbefahrungsanlagen**

Ca. in 95% aller Anwendungen in der Schweiz sind Schachtbefahrungsanlagen (SBA) im Schachtkopf von Druckschächten bei Wasserkraftwerken über mehrere Jahre bereit für die Instandhaltung des Druckschachtes. In Zeitabschnitten von ca. 5 Jahren wird der Druckschacht entleert und im Anschluss mit einem gerüstähnlichen Schachtfahrzeug befahren, welcher mit einem Windenseil in den Schacht hinunter gelassen und wieder heraufgezogen wird. In den Schächten hat es keine Schienen. Es bedarf einer lenkbaren Fahrzeugkonstruktion, mit welcher die Fahrt selbsttätig oder händisch gelenkt wird. Bei Kraftwerkereignissen muss innert Kürze der Schachtzustand überprüft werden. Aus diesem Grund entscheiden sich die meisten Kraftwerksbetreiber zu einer ortsfesten SBA.

Die ca. restlichen 5 % der SBA sind in Lüftungsschächten und militärischen Anlagen eingebaut. Auch da sind diese im Schachtkopf in Bereitstellung und werden nur selten für die Instandhaltung eingesetzt.

### **Situation der SBA**

Wiederum über 90% aller SBA haben ein beachtliches Alter und sind vor der Seilbahngesetzgebung 2007 nach SUVA-Vorschriften Nr. 1382 erstellt worden.

Die SBA wurden meist für wenige Befahrungen verwendet und sind grundsätzlich in gutem Zustand. Verschleiss oder Werkstoffermüdung sind nicht vorhanden. Die Steuerungstechnik ist meistens veraltet und es bedarf einer personenreichen Betriebsmannschaft.

Eine SBA besteht aus folgenden Baugruppen:

- 1 Seil, mit Seilendverbindung
- 2 mechanischer Seilwinde mit Betriebs- und Sicherheitsbremse
- 3 elektrische Antriebe mit Steuerung und Telefonanlage
- 4 Schachtbefahrungswagen
- 5 Rettungsmaterialien
- 6 persönliche Schutzausrüstungen

### **Anlagesystematik**

Eine SBA kann nicht als Seilbahn oder Standseilbahn eingestuft werden, weil es keine Trag- oder Förderseile und keine Schienen gibt. Die Fahrbahn für das Fahrzeug, die Schachtsohle ist wie eine Strasse, bei welcher das Fahrzeug vom Wagenführer gelenkt werden muss. Die Fahrbewegung funktioniert nur mit Schwerkraft.

Die SBA können wohl als seilbahnähnliche Anlagen betrachtet werden, sind jedoch in der Funktion und Anwendung so speziell, dass kaum Normen wie für touristisch intensiv genutzte Anlagen angewendet werden können.

### **Argumentation und Fehler der IKSS die SBA als kantonale Seilbahnen zu benennen**

SBA sind auf Grund der von der IKSS vorgenommenen Anlagesystematik in diesem Entwurf als Seilwinden beschrieben, Abschnitt 3, Geltungsbereich. Die IKSS hat kein Dokument, das aufzeigt, welche Grenzwerte/Bedingungen eine SBA zu erfüllen hat. Die Beurteilung der IKSS ist in zwei grundsätzlichen Punkten falsch.

1. Die Seilwinde ist nur eine Baugruppe von einer Schachtbefahrungsanlage. Eine SBA muss als Anlage bewertet werden. Die Gefährdung geht von der Gesamtheit der Anlage aus.
2. Will man die SBA als kantonale bewilligte Seilbahnen benennen, müssen auch anwendbare Regelwerke geschaffen werden.

### **Schlussfolgerung**

Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen. Will man die SBA als kantonale bewilligte Seilbahnen deklarieren, so ist nicht nur eine Baugruppe einer SBA zu beurteilen, sondern die gesamte Anlage, und es müssen geeignete Regelwerke geschaffen werden, welche dem Anlagesystem und den betrieblichen Eigenheiten Rechnung tragen. Bei der Erstellung der Regelwerke sind Vertreter des Betreibers, des Herstellers und von der Behörden gleichwertig einzubeziehen.



## **Erklärung C: Begriffe „Personenbeförderung und Personentransport**

gekennzeichnet mit **3**

### **STOP Widerspruch zum SebV**

Im vorliegenden Reglemententwurf sind Ausdrücke verwendet worden die der Seilbahnverordnung widersprechen. Bei der Revision der SebV wurde vom BAV unmissverständlich dargelegt, dass die SebV für alle gewerbsmässigen Seilbahnen gilt und der Hauptzweck und auch der Nebenzweck bestimmend sind.

### **SebV Art. 3, Begriffe**

„2 Gewerbsmässig handelt, wer Reisende befördert, um damit einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

## **Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des SebV-Revisionsentwurfs, Stand 2. Dezember 2016:**

### **Abs. 2: Gewerbsmässig:**

Die Definition entspricht derjenigen in Art. 3, Abs. 1, VPK. Auch Art. 3, Abs. 2 und 3, VPK finden Anwendung. Sie müssen nicht wiederholt werden, weil sie lediglich Abs. 1 konkretisieren. Auch die unentgeltliche Personenbeförderung kann angeboten werden, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, etwa wenn ein Ausflugslokal auf einem Berg die Seilbahnfahrten gratis anbietet, um Gäste anzuziehen. Dies ergibt sich aus Art. 2, Abs. 1, Bst. B, Ziff. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1).

### **Art. 2: Geltungsbereich:**

Die Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) gilt für alle Seilbahnen im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes. Dieser ist etwas grösser als der Geltungsbereich der EU-Seilbahnverordnung. Er ist vom Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes zu unterscheiden. Insbesondere kommt es für die Personenbeförderung im Sinne des Seilbahngesetzes nicht darauf an, ob die Beförderung regelmässig und gewerbsmässig ist.

So sind in der Schweiz zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, nicht vom Geltungsbereich ausgenommen.

Ebenso stellt der Transport von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20) Personenbeförderung im Sinne des Seilbahngesetzes dar.

Obwohl die Definition, dass der Hauptzweck und Nebenzweck der Seilbahn in der Erläuterung geregelt ist, kann dieser Auslegung kaum widersprochen werden und wird als geltend eingestuft.

Damit ist definiert, dass die Seilbahngesetzgebung nur für gewerbsmässige Personenbeförderung gilt und was darin enthalten ist, ist oben erläutert.

Im vorliegenden Reglemententwurf sind Regelungen verwendet, wenn keine gewerbsmässige Personenbeförderung stattfindet. Das ist in dieser Formulierung im Widerspruch zu der SebV.

Es ist jedoch zweckrichtig, wenn den verschiedenen Betriebszwecken Rechnung getragen wird. Ein instruiert Werkträger kann bei einem Störfall die Lage beurteilen.

Damit das Reglement konform zur SebV gemacht werden kann, sollen für die Minderungen der Anforderungen in der Terminologie folgende Zweckbenennung verwendet werden:

- kommerzieller Fahrgastbetrieb (wenn Drittpersonen gegen Entgelt die Seilbahn benutzen)
- Werkbetrieb (wenn werktätige Personen von einer Station zur anderen Station befördert werden). Gemäss der Unfallversicherung SUVA ist der Arbeitsweg Arbeit.
- Mitfahren von werktätigen und instruierten Personen zu Instandhaltungszwecken (Arbeit), welche für die mögliche Gefährdung ausgerüstet sind
- Gütertransport

### **Schlussfolgerung**

Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen und es ist eine konforme Terminologie in einem neuen Entwurf anzuwenden.

## **Erklärung D: „unverhältnismässige Verfahrenskosten“**

gekennzeichnet mit 

### **Situationsbeschreibung**

Im vorliegenden Reglemententwurf wird auf die Verfahrenswege und auf die Möglichkeit von Abweichungen verwiesen.

Die Verfahrenswege, insbesondere bei Teilerneuerungen, Plangenehmigungen und dergleichen muss eine Zustandsbewertung erstellt werden.

Für eine Zustandsbewertung muss die zu beurteilende Anlage durchgehend und sorgfältig beurteilt werden. Mehrheitlich sind keine Berechnungen von Funktionskräften und Werkstoffangaben vorhanden. So muss diese bei der Zustandsbewertung gemacht werden, damit ausgesagt werden kann, dass das System gesamtheitlich das Sicherheitsniveau erfüllt. Grenzbedingungen müssen erkannt werden und wo diese nicht erfüllt sind, werden Massnahmen erforderlich.

### **Zitat**

„Wer eine Zustandsbewertung nicht durchgehend und sorgfältig ausführt, handelt zivilrechtlich fahrlässig.“

Werden Ersatzmassnahmen erforderlich, so ist in einer Risikobewertung nachzuweisen, dass diese das Risiko nicht mindern.

Alle diese Arbeiten müssen gesamtheitlich und baugruppenübergreifend ausgeführt werden, erfordern eine beachtliche Arbeitszeit und somit hohe Kosten. Da alle diese Arbeiten von der Behörde oder einem Sachverständigen (weitere Prüfstelle) beurteilt werden, kommen neue Sichtweisen dazu, was das ganze Verfahren noch ausdehnt.

Erst danach kann mit den Erneuerungsarbeiten begonnen werden und erst ab diesem Zeitpunkt entstehen Erneuerungskosten.

Wenn eine Anlage teilerneuert wird, entstehen doppelte Kosten.

Das Verfahren mit den doppelten Kosten ist für Kleinseilbahnen unverhältnismässig.

Die Gesetzgebung steht aus diesem Grund den Kantonen für die kantonalen Seilbahnen Sonderbestimmungen zu, die mit dem vorliegenden Reglemententwurf in keiner Weise genutzt werden.

### **Schlussfolgerung**

Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen und in einem neuen IKSS-Reglement ist von Vertretern des Betreibers, des Herstellers und der Behörden das Verfahren zu definieren, das verhältnismässige Kosten zur Folge haben.

## **Erklärung D: Weiche Begriffe und Bestimmungen**

gekennzeichnet mit 

### **Beschrieb der weichen Begriffe und Bestimmungen**

Im vorliegenden Reglemententwurf sind viele weiche Begriffe enthalten. Diese häufen sich bei Abschnitten in welchen die IKSS zu entscheiden hat. Der Reglemententwurf kommt einer Wunschliste gleich. In einem Reglement mit Vorschrift - Charakter werden die weichen Begriffe zu Rechtsfällen führen. Es sind in den Formulierungen x weiche Begriff enthalten, welche zur Willkür der Entscheidungspersonen führen.

Es gibt Beispiele in der Praxis der IKSS, bei der die Anwendung von weichen Begriffen mindestens 1 Mio. CHF mehr Baukosten zur Folge gehabt hätten, wenn der Hersteller nicht genügend Durchschlagkraft gezeigt und sich gewehrt hätte.

Nur klar definierte Grenzwerte und klare Bestimmungen können weitere solche harte Fälle verhindern.

### **Schlussfolgerung**

Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen und in einem neuen IKSS-Reglement sind weiche Begriffe und Bestimmungen mit klar gestuften Grenzwerten zu ersetzen.

Gestützt auf Art. 9 Absatz 3 Ziff. 1 des Konkordates über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (Konkordat; SR 743.22) erlässt die Konferenz vom 10. Mai 2017 dieses Reglement.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 (mit Anpassungen 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006).

## Teil I Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zweck und Gegenstand

Das Reglement stellt Vorschriften auf für die gemäss Anlagensystematik unter das Konkordat fallenden Anlagen. Unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 der Seilbahnverordnung (SebV) werden pro Anlagentyp ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.

Es definiert die Verfahrensschritte und Prozesse, die für die Zusammenarbeit der Kontrollstelle IKSS mit den kantonalen Aufsichtsbehörden sowie den Anlagebetreibern erforderlich sind.

#### Kommentar

Im revidierten Reglement soll (U) im Wesentlichen die bisherige Praxis des Konkordates und der Kontrollstelle IKSS festgehalten werden. Mit der Einführung des Seilbahngesetzes auf den 1.1.2007 haben die technischen Bestimmungen des ehemaligen Reglements für Neu- und Umbauten von Seilbahnen und Skilifte ihre Gültigkeit verloren. Mit dem vorliegenden Reglement macht das Konkordat erstmals von der Möglichkeit Gebrauch, ergänzende und abweichende Bestimmungen zu erlassen.

#### Stellungnahme 5.

*Frage: „Warum eine Revision, wenn an der bisherigen Praxis der Kontrollstelle IKSS festgehalten wird?“*

*Die angewendete Praxis der Kontrollstelle IKSS ist in den vergangenen Jahren für die Seilbahnen mit landwirtschaftlicher Nutzung und für seilbahnähnliche Anlagen in Kraftwerkbetrieben als unverhältnismässig erkannt worden. Es mussten unzählige Ersatzmassnahmen angewendet werden.*

*Die SebV ermöglicht zweckorientierte kantonale Regelungen, sofern diese der europ. Seilbahnverordnung entsprechen.*

*Für den Weiterbetrieb der kantonal bewilligten Seilbahnen für die landwirtschaftliche Nutzung und den Kraftwerkbetrieb braucht es den gesetzlich zulässigen Spielraum, um die Anforderungen umzusetzen. Der im Kommentar beschriebene Gebrauch ist nicht erkennbar.*

Mit der Erarbeitung des neuen Reglements sollen (U) die im „Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte“ vom 15. Oktober 1951 im Artikel 1 festgehaltenen Ziele konkretisiert und umgesetzt werden.

Die wichtigsten dabei sind:

- Einheitliche Vorschriften, um den Seilbahnbetrieb möglichst sicher zu gestalten

#### Stellungnahme 6.

*Die vielen weich beschriebenen Anforderungen sind keine Vorschriften und ermöglichen Willkür. (U)*

- Einheitliche Vorschriften, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzu sehr zu erhöhen

#### Stellungnahme 7.


*Die vielen administrativen Anforderungen der Kontrollstelle erhöhen die Kosten enorm. 4*

- Förderung der einheitlichen Anwendung der technischen Vorschriften



Die Anlagesystematik wird, wie an der Konkordatskonferenz 2016 verabschiedet, in das revidierte Reglement integriert.

Stellungnahme 8.

Diese Anlagesystematik wird der Vernehmlassung entzogen. Dies beinhaltet  **1** einen Widerspruch zum SebG, denn das SebG gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen. Der Entzug der Anlagesystematik von der Vernehmlassung stellt einen unrechtlichen Akt dar.

In das Reglement wurden keine Vorschriften aufgenommen, die bereits in übergeordneten Rechtsnormen (EU-Richtlinien, SIA-Normen, Rechtserlassen des Bundes etc.) enthalten sind, womit Doppelspurigkeiten oder allfällige Widersprüche vermieden werden sollen. Hingegen enthält das Reglement für Anlagen in seinem Geltungsbereich, falls nötig, präzisierende Bestimmungen.

Stellungnahme 9.

Rechtserlasse des Bundes sind für BAV - Anlagen.


Die Konkordats - Bestimmungen geben der IKSS den Auftrag im Sinne der Kantone und gegen die übermässigen Kosten zu handeln.

Art. 1

1. Die dem Konkordat beitretenden Kantone schliessen sich zusammen,

Zweck

a. um einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen;

Die Übernahme der Rechtserlasse des Bundes verursachen unverhältnismässige Kosten. 

Spezifische Regelungen sind namentlich für die folgenden Fälle vorzusehen:

- wenn die Bestimmungen übergeordneter Rechtsnormen zu allgemein gehalten sind und daher zu präzisieren ist, wie sich diese Bestimmungen auf Anlagen, die unter das Konkordat fallen, auswirken;


- wenn für Anlagen, die unter das Konkordat fallen, entsprechende Bestimmungen fehlen;

Stellungnahme 10.

 Für die seilbahnähnlichen Anlagen in den Kraftwerken sind unmissverständliche und anwendbare Vorschriften erforderlich. 

- wenn die Bestimmungen eindeutig auf eidgenössisch konzessionierte Anlagen zugeschnitten sind und daher, um sie auf Anlagen unter kantonaler Bewilligungspflicht anzuwenden, präzisierend oder abweichend umformuliert werden müssen.

Stellungnahme 11.

 Für Anlagen, für welche die Kantone zuständig sind, bedarf es angepasste und abgestufte Regelungen. Es werden folgende Zweckklassen vorgeschlagen.

Zweckklasse 1 Seilbahnen mit primärem Nutzzweck Fahrgastbetrieb (Hauptzweck kommerzieller Fahrgastbetrieb)

Zweckklasse 2 Seilbahnen mit primärem Nutzzweck Werkbetrieb und sekundärem Nutzzweck Fahrgastbetrieb (Der Hauptzweck ist Personen- und Gütertransport und der Nebenzweck kommerzieller Fahrgastbetrieb.)

Zweckklasse 3 Freistehende Seilbahnen mit Nutzzweck Personen- und Gütertransport und ohne kommerziellem Fahrgastbetrieb

Zweckklasse 4 Seilbahnen innerhalb industriellen Anlagen mit Nutzzweck Personen- und Gütertransport und ohne kommerziellem Fahrgastbetrieb  
z. B. Schachtbefahrungsanlagen

Zweckklasse 5 Anlagen mit Nutzzweck Materialtransport (ohne Personentransporte), bei denen zu Instandhaltungszwecken werktätige Personen mitfahren müssen oder wenn von der Anlage eine Gefährdung von öffentlichen Fahrstrassen und öffentlich stark frequentierten Anlagen ausgeht.

Abweichende oder ergänzende Bestimmungen dürfen (U) nur dort erlassen werden, wenn diese weder dem Seilbahngesetz noch den Bestimmungen der EU-Seilbahnverordnung 2016/424 entgegenstehen (Art. 4 Abs. 4 SebV). So ist es im Reglement insbesondere nicht möglich, abweichende sicherheitstechnische Anforderungen an die Seilbahnen im Geltungsbereich der EU-Seilbahnverordnung 2016/424 zu erlassen oder Hindernisse für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu schaffen.

**Stellungnahme 12.**

*Die EU-Seilbahnverordnung beschreibt unter Artikel 2 „Anwendungsbereich“ Folgendes:*

*Diese Verordnung gilt nicht für:*

- a) Aufzüge
- b) von Mitgliedstaaten als historisch bedeutend, kulturell bedeutend oder denkmalgeschützt eingestufte Seilbahnen, die vor dem 1. Januar 1986 in Betrieb genommen wurden und die noch in Betrieb sind und in Entwurf und Bau keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, einschließlich der speziell für diese entworfenen Teilsysteme und Sicherheitsbauteile;
- c) Anlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- d) Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, die nur für die Beförderung von Gütern und eigens benannten Personen bestimmt sind;
- e) feststehende und verfahrbare Geräte,
- f) bergbauliche Anlagen oder andere zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen;
- g) Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden,
- h) Wenn die Kantone wollen, können sie auf Grund SebV Art. 6a Systemklasse 2 bis 5 von den Normen befreien, weil die EU-Seilbahnverordnung diese Anlagen ausgeschlossen hat.

Hingegen enthält das Reglement insbesondere in den Bereichen Betrieb, Instandhaltung, Bergung, Brandschutz und technische Leitung von der SebV abweichende oder die SebV ergänzende Bestimmungen.

**Stellungnahme 13.**

*Dieser Kommentar führt zu Fehlinterpretationen. Nach der neuen Fassung (2016) der SebV ist die Anforderung für die technische Leitung identisch. Die Regelung für automatischen Betrieb war in der noch geltenden Reglementfassung verhältnismässiger. Von Brandschutz ist im Reglement keine Bestimmung vorhanden.*

Das BAV hat im Dezember 2006 die Normenreihe „Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr“ als geeignet bezeichnet, die wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung 2016/424 zu erfüllen. Diese Normen sind auf grosse Seilbahnen ausgerichtet. Kleinseilbahnen sind bei der Entwicklung der Normen kaum berücksichtigt worden. Kleinseilbahnen sind in den anderen Alpenländern weniger verbreitet. Die EU kennt den Begriff der Kleinseilbahnen nicht.

**Stellungnahme 14.**

*In Deutschland und in Österreich werden jährlich ebenso viele neue Kleinseilbahnen wie in der Schweiz gebaut. Somit führt auch dieser Kommentar zu Fehlinterpretationen.*

*Der Begriff Kleinseilbahnen kennt man bereits, hat jedoch in den Nachbarländern nicht die 8-Personenbegrenzung. Vielmehr werden Kleinseilbahnen für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke gebaut. In den Nachbarländern wird nur der Hauptnutzen für die Einstufung der Anlage betrachtet.*

Abweichungen von technischen Normen (Art. 6a SebV) sind grundsätzlich zulässig. Für das Reglement war man aber bestrebt, Abweichungen nur begrenzt zu berücksichtigen, weil sie sonst selber zur Regel würden und die Verantwortlichkeit der Behörde über diejenige des Herstellers bzw. Betreibers gestellt würde.

**Stellungnahme 15.**

*Bis zum letzten Satz ist der Kommentar richtig.*

*Im vorliegenden Reglement wird die Regelung der EU-Seilbahnverordnung vollständig ungenutzt gelassen. Die Aussage im letzten Satz ist nicht nachvollziehbar.*

Über die für Seilbahnen geltenden Regeln findet zwischen dem BAV, dem IKSS, den Betreibern und den Herstellern ein gemeinsamer und regelmässiger Austausch statt. Damit profitieren alle von den Synergien und gemeinsamen Erfahrungen

Stellungnahme 16.

**STOP** Die Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen dem BAV und dem IKSS, insbesondere der Abschnitt 2.3, verhindert die Umsetzung den vom Gesetzgeber vorgesehenen Spielraum für die Kantone. Die IKSS wehrt Vorschläge mit dem Argument ab, dass das BAV einverstanden sein muss. Mit dieser Vereinbarung kann die IKSS die vom Gesetz vorgesehenen Anpassungen nicht vornehmen. Um den Spielraum nutzen zu können, ist die Vereinbarung zu kündigen oder mindestens anzupassen.

## 2. Begriffe

- a) Allgemeine Begriffe sind in Art. 3 SebV erwähnt
- b) Weitere für das IKSS relevante Begriffe:
- **Förderbänder** sind Transportanlagen, welche im Gelände für die Beförderung von Personen eingesetzt werden. 🚫
  - Die **Baubewilligung** ist die baurechtliche Bewilligung nach kantonaler Gesetzgebung. ✓
  - Die **Betriebsbewilligung** ist die Zustimmung der kantonalen Behörde zum Betrieb der Anlage. ✓
  - Die **technische Genehmigung** ist die Zustimmung der Kontrollstelle IKSS zum technischen Dossier einer Anlage. ✓
  - Als **Aufsichtsbehörde** gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend der Anlagen dieses Reglements bezeichnete Behörde. ✓

## 3. Geltungsbereich (Anlagesystematik)

Das Reglement bezieht sich auf folgende Anlagen:

a) **Klasse A** : Gestützt auf Art. 4 SebV

Skilifte 🚫

- Skilifte mit hoher Seilführung
- Skilifte mit niedriger Seilführung (Kleinskilifte)

Kleinseilbahnen ✓

- Luftseilbahnen
- Standseilbahnen

Stellungnahme 17.

🚫 Bei einer Anlagesystematik ist der Nutzzweck mit zu berücksichtigen.

andere Seilbahnen, insbesondere

Diese Klassifizierung ist von IKSS bestimmt worden und nicht wie beschrieben von SebV

- Werkseilbahnen mit Personentransport (Luft- und Standseilbahnen)

Der Begriff Werkseilbahn ist nicht beschrieben

- Seilwinden in Stollen und Rohrleitungen (stationäre und mobile Einrichtungen) 1 2

Stellungnahme 18.

**STOP** Im Abschnitt „andere Seilbahnen“ wird die Anlagesystematik nicht mehr von der SebV vorgegeben, sondern ist vom IKSS bestimmt und ist im Widerspruch zum SebG.

Stellungnahme 19.



**STOP** 1 Die mobilen Einrichtungen, auch ortveränderliche Anlagen (Synonym) genannt, sind von der schweizerischen Seilbahngesetzgebung ausgeschlossen.

Diese Anlagentypen sind von der EU-Seilbahnverordnung ausgenommen. Die festen Anlagen sind wieder von der schweizerischen Gesetzgebung aufgenommen worden. Die SebV gibt wieder Spielraum diese wieder herauszunehmen.


Stellungnahme 20.

2 Die Seilwinde ist nur eine Baugruppe von einer Schachtbefahrungsanlage. Eine Schachtbefahrungsanlage muss als Anlage bewertet werden.

**b) Klasse B :** Gestützt auf das Konkordat :

- Förderbänder (Einsatz analog Skilift) 
- bestehende Schrägaufzüge mit Seil oder Kette angetrieben (schräggeführte Lifte gemäss Art. 2 Konkordat / nicht der Aufzugsverordnung (AufzV; SR 930.112) und harmonisierten europäischen Norm SN EN-81-22 entsprechend) 
- Materialeilbahnen bei Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder öffentlicher Anlagen

Stellungnahme 21.


 *Der Begriff „Materialeilbahnen“ beinhaltet Seilbahnanlagen mit dem Nutzzweck Materialtransport (ohne Personentransporte), bei welchen zu Instandhaltungszwecken werktätige Personen mitfahren müssen, oder wenn von der Anlage eine Gefährdung von öffentlichen Fahrstrassen und öffentlich stark frequentierten Anlagen ausgeht.*

**c) Klasse C :**

Bei Anlagen die gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) und Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11) eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern (Art. 7 PBG, Art. 7 VPB) und nicht der Klasse A oder B zugehören kann die Bewilligungsbehörde verfügen, die Anlage unter die Aufsicht der Kontrollstelle IKSS zu stellen. Dazu gehören:

- Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung (AufzV ; SR 930.112)
- Kleinbahnen

Stellungnahme 22.

 *Es ist unklar, warum die Kleinseilbahnen noch einmal in der Klasse C aufgeführt werden.*


Andere Transportanlagen können durch die Gemeinde, den Kanton oder den Bund unter die Aufsicht der Kontrollstelle IKSS gestellt werden. Dazu ist eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dazu gehören beispielsweise:

- Sommerrodelbahnen
- Wasserskilifte
- Bootstransportanlagen

Die Betreiber solcher Anlagen können diese auch freiwillig durch die Kontrollstelle IKSS prüfen lassen.

Stellungnahme 23.

 *Es ist unklar, warum die drei Anlagentypen nicht den Kantonen unterstellt werden sollen, wenn auch bei diesen Personen befördert werden, wie bei Seilbahnen und Skiliften.*


**d) Das Konkordat findet in der Regel keine Anwendung für Anlagen wie:**

- Schrägaufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung die keine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung erfordern
- Aufzüge mit Konformitätserklärung gemäss Aufzugsverordnung
- Treppenlifte
- Seilkonstruktionen für sportliche Aktivitäten

## Kommentar

Die Anlagesystematik wurde an der Konkordatskonferenz im Mai 2016 präsentiert und genehmigt. Dabei wurde die Liste der unter das Konkordat fallenden Anlagen aktualisiert, insbesondere unter Berücksichtigung der seit 2007 veränderten Rechtsgrundlagen.

Stellungnahme 24.

*Diese Anlagesystematik wird der Vernehmlassung entzogen. Dies beinhaltet  **1** mindestens ein Widerspruch zum SebG, denn das SebG gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen. Der Entzug der Anlagesystematik von der Vernehmlassung stellt einen unrechtlichen Akt dar.*


## Skilifte

Die Begriffe „Schleplift“ und „Skilift“ sind Synonyme. 


## Monorack

Die Arbeit des Konkordats konzentriert sich auf Seilbahnanlagen. Treppenlifte oder Zahnradbetriebene Anlagen (z. B. Monorack) fallen nicht mehr unter das Reglement. Solche Geräte fallen u.a. unter die Aufsicht des SECO, wenn sie in Verkehr gebracht werden. 

## Schrägaufzüge

Eine wichtige Unterscheidung wird gemacht zwischen Schrägaufzügen, die gemäss den Vorschriften der Aufzugsverordnung (AufzV) gebaut und angemeldet werden, und bestehenden Schrägaufzügen, die noch unter dem bisherigen Konkordatsgeglement erbaut worden sind. Neu gebaute Anlagen sind immer eindeutig Aufzüge oder Standseilbahnen. 



## Landwirtschaftliche Seilbahnen

Landwirtschaftliche genutzte Seilbahnen sind vom SebG erfasst. Somit erübrigt es sich, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Seilbahnen zu machen, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen der Nutzung durch eingeschränkten Personenkreis, und ähnlichen Anlagen, die gelegentlich auch zur  Personenbeförderung benutzt werden.

Stellungnahme 25.

*Richtig ist, dass landwirtschaftlich genutzte Seilbahnen von der SebV erfasst sind. Die SebV und das SebG gibt den Kantonen den Spielraum diese Anlagen von den Normen und aufwendigen Verfahren zu befreien.*

## Materialseilbahnen

Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zu entscheiden, ob eine Materialseilbahn eine Gefahr für den Verkehr oder den öffentlichen Raum darstellt. Im Zweifelsfall  überprüft die Behörde die einzelne Anlage. Die Möglichkeit,  für ein Projekt eine Stellungnahme der Kontrollstelle einzuholen, bleibt bestehen.

## Seilkonstruktionen für sportliche Aktivitäten

Darunter sind Anlagen ohne motorischen Antrieb wie beispielsweise „Tyrolienne“ zu verstehen.

Stellungnahme 26.

*Bei Seilkonstruktionen für sportliche Aktivitäten werden Personen mit Entgelt befördert. Die Gefährdung bei dieser Beförderung ist vorhanden, ob motorische Energie oder Schwerkraftenergie zur Fortbewegung genutzt werden. Was für den Beförderungscharakter zählt, ist, dass die Personen ein Fahrzeug für die Bewegung benutzen und diese an und mit Seilen vor sich geht.*

## 4. Anwendbare Bestimmungen

- a) Für das Baubewilligungsverfahren einer Anlage sind die Bestimmungen der Kantone massgebend. ✓
- b) Für die seilbahntechnische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse A gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Seilbahngesetzgebung des Bundes:
- Seilbahngesetz (SebG)
  - Seilbahnverordnung (SebV)
  - Die für kantonale Anlagen anwendbaren Richtlinien des BAV

Stellungnahme 27.

*Richtlinien sind nicht rechtsverbindlich.* ↩

Zudem gelten die technischen Vorschriften dieses Reglements, welche in Anwendung von Art. 4 Abs. 4 SebV pro Anlagentyp erlassen worden sind.

- c) Für die technische Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung von Anlagen der Klasse B und C gelten grundsätzlich die anlagespezifischen harmonisierten technischen Normen. Vorbehalten sind die Übergangsbestimmungen von Ziff. 5.

Stellungnahme 28.

**STOP** *Die SebV und das SebG geben den Kantonen den Spielraum, Anlagentypen von den Normen und von aufwendigen Verfahren auszuschliessen.*

### Kommentar

Die im neuen Reglement festgelegten technischen und betrieblichen Bestimmungen betreffen nur Normabweichungen, mit denen nach unseren Erfahrungen in unserem Bereich (Kleinseilbahnen und Skilifte) die wesentlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die für kantonale Anlagen anwendbaren Richtlinien des BAV werden auf der Website des IKSS publiziert.

*Richtlinien sind nicht rechtsverbindlich.* ↩

Insbesondere anwendbar ist die Richtlinie 4 „Instandhaltung und Umbau“, deren Ausarbeitung gemeinsam durch das BAV, die Betreiber, die Hersteller und dem IKSS erfolgte.

## 5. Übergangsbestimmungen

### Seilbahnen und Skilifte : 🗿

Für Skilifte und Seilbahnen braucht es keine Übergangsbestimmungen weil für die Anpassung von bestehenden Seilbahnanlagen an die aktuellen Regeln der Technik gilt die Richtlinie 4 „Instandhaltung und Umbau“.

### Schrägaufzüge : 🗿

Für Betrieb und Instandhaltung von bestehenden Schrägaufzügen die nach dem bisherigen Reglement (Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 mit Anpassungen 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006) erstellt wurden, gelten die technischen Bestimmungen, Teil IV des bisherigen Reglements.

In Abweichung oder Ergänzung zum bisherigen Reglement, Teil IV gelten für diese bestehende Schrägaufzüge die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements: Ziff. 13, Ziff. 15, Ziff 16.



## Kommentar Schrägaufzüge

Zweck dieses Artikels ist es, bestimmte Bestimmungen des alten Reglements für bestehende betriebene Anlagen beizubehalten, die weder Seilbahnen noch Aufzüge sind.

## Skilifte und Seilbahnen

Allein aufgrund des Inkrafttretens des neuen Reglements müssen keine alten Anlagen oder Anlagenteile umgebaut und technisch auf einen neuen Stand gebracht werden. Die erteilten kantonalen Betriebsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Fragen zum Umbau von Skiliften und Seilbahnen werden im Ziffer 13 des Reglements erläutert.

## 6. IKSS - Merkblätter



Die Anwendung der technischen Vorschriften kann im Sinne einer Vollzugshilfe durch Merkblätter präzisiert werden. Diese anwendungsorientierten Merkblätter illustrieren die Vollzugspraxis der Kontrollstelle IKSS.

Die Merkblätter werden durch die Geschäftsleitung IKSS freigegeben.


### Kommentar

Die IKSS-Merkblätter sind von praktischen Nutzen. Sie geben lediglich Präzisierungen und Informationen wieder.


Stellungnahme 29.

*Merkblätter haben keinen gesetzlichen Charakter. Die angewendete Praxis verursacht unverhältnismässige Kosten*  


## 7. Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Konferenz am 9. Mai 2018  in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge von 1954 (mit Anpassungen 1970, 1972, 1991, 1995, 1999, 2006).

Stellungnahme 30.

*Der vorliegende Reglemententwurf ist abzulehnen.* 

*Ein neuer Entwurf ist gesetzeskonform auszuführen, Verfahren sind zu definieren, welche verhältnismässige Kosten zur Folge haben. „Weiche“ Bestimmungen sind durch konkrete, gestufte Grenzwerte zu ersetzen.*

*Will man die festen Schachtbefahrungsanlagen  als kantonal bewilligte Seilbahnen deklarieren, so ist ein geeignetes Regelwerk zu schaffen, welches dem Anlagesystem und den betrieblichen Eigenheiten Rechnung trägt.*

 *Die Anlagesystematik ist der Vernehmlassung zu unterstellen und eine vergleichbare Bewertung anzuwenden.*

*Mit der Vereinbarung zwischen dem BAV und dem IKSS vom 21.8.2009 können die vom Gesetz vorgesehenen Anpassungen nicht vorgenommen werden. Um den Spielraum nutzen zu können, ist diese Vereinbarung zu kündigen oder mindestens anzupassen.*

*Bei einem neuen IKSS-Reglement und einer neuen Anlagesystematik sind Vertreter der Anlagebetreiber, der Hersteller und der Behörden gleichwertig einzubeziehen.*

 *Direkte Verfügungen oder Anforderungen der IKSS, welche keine Behörde ist und damit eine Beschwerdestelle umgeht, sind zu verbieten. Verfügungen dürfen von den kantonalen Behörden nur mit Rechtsmittel-Behlehrung ausgestellt werden.*

## Teil II Verfahren

### 8. Baubewilligung


Die zuständige Behörde prüft unter Einbezug der betroffenen Fachstellen das Bauprojekt. Die Aufsichtsbehörde des Kantons zieht dazu die Kontrollstelle IKSS für die technische Prüfung bei.

Der Detaillierungsgrad des technischen Dossiers richtet (U) sich nach der Komplexität der Anlage. Die Inhalte orientieren sich an SebV Anhang 1.

#### Kommentar

Die Kontrollstelle IKSS ist keine Behörde. Ihrem Wesen nach ist sie eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit. Entscheidungsträger sind die Kantone. Gegen jeden kantonalen Entscheid kann der Gesuchsteller Beschwerde einlegen, wenn er die Auflagen für zu restriktiv hält. Die Beschwerdemittel werden in jedem Entscheid klar und deutlich genannt.


Stellungnahme 31.


 *Direkte Verfügungen oder Anforderungen der IKSS, welche keine Behörde ist, sind zu verbieten. Verfügungen dürfen nur von der kantonalen Behörde mit Rechtsmittel-Belehrung ausgestellt werden. Dies soll in allen Konkordats - Kantonen angewendet werden.*

Jedes Konkordatsmitglied bezeichnet die Entscheid- und die Aufsichtsbehörde, welches die gleiche oder zwei verschiedene Behörden sein können. Die Kontrollstelle IKSS übermittelt der Aufsichtsbehörde die technische Genehmigung. Diese Genehmigung ist eine Voraussetzung, damit die Entscheidbehörde dem Gesuchsteller eine Baubewilligung erteilen kann.

Um einheitliche Anforderungen an den Inhalt technischer Dossiers zu stellen, stützt man sich auf die Praxis des Bundes. Manche Punkte, die für eine «Grossbahn» unbedingt vorhanden sein müssen, sind für Kleinanlagen nicht in der selben (U) Tiefe zu behandeln.

Stellungnahme 32.

 *Es sind Verfahren zu definieren, welche verhältnismässige Kosten zur Folge haben.*


 *Ortsveränderlich Anlagen bedürfen keiner Baubewilligung und sind somit nicht der Seilbahngesetzgebung unterstellt.*

*Feste Schachtbefahrungsanlagen sind Anlagen zur Instandhaltung des gesamten Bauwerkes (Wasserkraftwerk, Strassentunnel - Lüftungsschacht) und bedürfen keiner baurechtlichen Baubewilligung.*

### 9. Technische Genehmigung

Die Aufsichtsbehörde und die Kontrollstelle IKSS können (U) für das technische Dossier weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen verlangen. Die Inhalte orientieren sich an SebV Anhänge 1 und 3.

Stellungnahme 33.

 *Beim Einfordern von erweiterten Unterlagen hat die IKSS zu begründen, warum und welche Prüfungen von wem durchgeführt werden. Damit muss verhindert werden, dass Pläne und Berechnungen von Mitbewerbern eingesehen werden können.*

Die Aufsichtsbehörde kann (U) zulassen, dass gewisse Unterlagen bis Baubeginn nachgereicht werden.

Mit der technischen Genehmigung sind die Voraussetzungen gegeben, dass bei fachgerechter Ausführung und korrekter Inbetriebnahme die Betriebsbewilligung mit der Abnahme der Anlage erteilt werden kann.

## 10. Baubeginn

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die baurechtliche Bewilligung und die technische Genehmigung der Anlage erteilt und rechtskräftig geworden sind.

### Kommentar

Einzelne technische Details können (U) auch nach Baubeginn noch nachgeliefert werden, sofern sie den Bau der Anlage als solches nicht in Frage stellen. Man darf also mit Erdarbeiten beginnen, auch wenn noch nicht alle technischen Nebenaspekte abschliessend geklärt worden sind.

Stellungnahme 34.

*Ortsveränderlich Anlagen bedürfen keiner Baubewilligung und sind somit nicht der Seilbahngesetzgebung unterstellt.*

**2** *Feste Schachtbefahrungsanlagen sind Anlagen zur Instandhaltung des gesamten Bauwerkes, (Wasserkraftwerk, Strassentunnel - Lüftungsschacht) und bedürfen keiner baurechtlichen Baubewilligung.*

## 11. Abnahme

Die Abnahme der Anlage erfolgt durch die Kontrollstelle IKSS zusammen mit der Aufsichtsbehörde. Sind die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb erfüllt, stellt die Kontrollstelle IKSS Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde.

Stellungnahme 35.

**STOP** **4** *Die IKSS kann über Jahre eine Abnahme verweigern mit dem Argument eine Marktüberwachung durchführen zu müssen, und entscheidet, dass die Voraussetzungen für einen korrekten Betrieb nicht gegeben sind. In einem solchen Fall gibt es noch keine Beschwerdestelle. Bauherren können die Baukredite nicht zurückzahlen und dem Hersteller die letzten Raten bezahlen, weil die Kantonsbeiträge bei der Abnahme ausbezahlt werden. Mit der grobfahrlässigen Verzögerungstaktik verursachen die IKSS indirekt hohe Kosten. Es braucht dringend eine Beschwerdestelle für die IKSS.*

**🔧** *Wird keine Beschwerdestelle für die IKSS geschaffen, so muss eine feste Frist in das Reglement aufgenommen werden, innerhalb welcher die IKSS die Anlagen abnimmt und in der Folge dem Betrieb zustimmt oder diesen ablehnt. Wird der Betrieb abgelehnt, muss die Kantonsbehörde den Entscheid mit Rechtsmittel - Belehrung mitteilen.*

Die Kontrollstelle IKSS kann (U), nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, einen provisorischen Betrieb für max. 2 Wochen freigeben.

### Kommentar

Die Frist von 2 Wochen ist dazu da, dass eine als sicher anerkannte Anlage in Betrieb gehen kann, während die zuständige Behörde noch die amtliche Betriebsbewilligung fertigstellt.

## 12. Betriebsbewilligung

Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig.

Die Betriebsbewilligung setzt eine Abnahme der Anlage durch die Kontrollstelle IKSS mit Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung voraus.

Stellungnahme 36.

**STOP** **4** *Was ist, wenn die IKSS eine Abnahme verweigert oder verzögert? So lange die IKSS so bestimmend ist, braucht es eine Beschwerdestelle, die bei Unstimmigkeiten und ungesetzlichem Vorgehen der IKSS direkt angegangen werden kann.*

Mit der Betriebsbewilligung wird, unter Beachtung des Betriebskonzepts und den Auflagen der Kontrollstelle IKSS, insbesondere Folgendes festgelegt:

- Anlagenkategorie gemäss Ziff. 15
- Gültigkeitsdauer der Betriebsbewilligung

Änderungen oder Anpassungen des Betriebskonzepts müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, die dann entscheidet, wie vorzugehen ist.

## Kommentar

Kantonale Betriebsbewilligungen werden weiterhin befristet erteilt

Stellungnahme 37.

*Art. 14 regelt, dass nach 5 Jahren Ausserbetrieb die Betriebsbewilligung automatisch erlischt. Schachtbefahrungsanlagen werden bis zu 10 Jahren Ausserbetrieb gesetzt. So muss vor jeder erneuten Schachtbefahrung mit einer aufwendigen Prozedur die Betriebsbewilligung wieder eingeholt werden.*

Die meisten Kantone unterscheiden nicht zwischen Bewilligung zur Personenbeförderung und der Betriebsbewilligung. Die Bewilligung zur Personenbeförderung ist meist in der Betriebsbewilligung integriert.

Stellungnahme 38.

**STOP** **3** *Die Seilbahngesetzgebung ist nur für Seilbahnanlagen mit Personenbeförderung massgebend. Das Reglement enthält zusätzlich Bestimmungen für Skilifte und Materialbahnen.*

Wenn die Betriebsbewilligung neu nun auch für kantonale Anlagen unbefristet erteilt werden müsste, so müssten Betriebsbewilligung und kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung künftig getrennt werden (wie auf Bundesebene: Konzession und Betriebsbewilligung), was einen grossen administrativen Aufwand sowohl für die Betreiber wie für die kantonalen Aufsichtsbehörden bedeuten und somit nicht zu der gewünschten administrativen Entlastung führen würde.

## 13. Umbauten

Umbauten von Seilbahnen erfordern eine Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Umbauten erfolgt nach den Kriterien der BAV-Richtlinie 4.

Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der SN EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich.

Stellungnahme 39.

**STOP** *Richtlinien des Bundes sind für BAV - Anlagen gemacht. Die Konkordats - Bestimmungen geben der IKSS den Auftrag im Sinne der Kantone und gegen die übermässigen Kosten zu handeln. Die Übernahme der Richtlinien des Bundes verursachen unverhältnismässige Kosten.* **4**

## Kommentar

**Generelle Erläuterungen zur Umbau von Seilbahnanlagen :**

Zur Präzisierung der SebV-Artikel 36 „Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung“ und Artikel 37 „Ersatz von Bauteilen desselben Typs“ wurde – unter Beteiligung der Betreiber und der Hersteller - die Richtlinie 4 „Instandhaltung und Umbau“ erarbeitet. Sie ist seit dem 1. August 2012 gültig. Darin werden im Kapitel 4 „Anpassungen von bestehenden Seilbahnanlagen an die aktuellen Regeln der Technik“ die Regeln für die Überprüfung und Erneuerung von Seilbahnen und Skiliften geregelt. Die Richtlinie ist eine gemeinsame Interpretation der Hersteller, der Betreiber und der Behörden. Die Kontrollstelle IKSS war bei der Ausarbeitung ebenfalls vertreten

Stellungnahme 40.

*Diese Richtlinie ist ein Rechtsdokument und für kantonale bewilligte Seilbahnen für die landwirtschaftliche Nutzung und den Kraftwerkbetrieb nicht verhältnismässig. Der gesetzlich zulässige Spielraum in den Anforderungen muss mitberücksichtigt werden.* **4** *Die Übernahme der Richtlinien des Bundes verursachen unverhältnismässige Kosten.*

Stellungnahme 41.

*Die Vereinbarung der Zusammenarbeit zwischen dem BAV und dem IKSS verhindert die Umsetzung des vom Gesetzgeber vorgesehenen Spielraums für die Kantone. Bei gesetzesmässigen Anträgen für angepasste Anforderungen wehrt die IKSS Vorschläge mit dem Argument ab, dass das BAV damit nicht einverstanden ist. Mit dieser Vereinbarung kann die IKSS die vom Gesetz vorgesehenen Anpassungen nicht vornehmen. Um den Spielraum nutzen zu können, ist die Vereinbarung zu kündigen oder mindestens anzupassen.*

Generell verfügen ab 2007 erbaute Anlagen über eine vollständige EU-Zertifizierung. Für solche Anlagen sollte die Beschaffung konformer Ersatzteile gesichert sein.

Für Betreiber von vor 2007 erbauten Anlagen kann es schwierig sein Ersatzteile zu beschaffen. Der Ersatz von

Bauteilen desselben Typs ist in SebV Art. 37 geregelt. Unter welchen Bedingungen „Quasi-identische Bauteile“ zulässig sind, ist in der Richtlinie 4 definiert. Gemäss den Erläuterungen zu SebV Art. 37 (Stand 1.1.2018) ist für Ersatzteile die Bescheinigung der Konformität mit Sachverständigenbericht zulässig.

Für die Verschiebung einer von vor 2007 gebaute Anlage vom einen Ort zum anderen stützt sich das IKSS auf OITAF-Heft Nr. 24 „Versetzen von bestehenden Schlepliften ...“.

### Schrägaufzüge

Bei Umbauten von bestehenden Schrägaufzügen sind die Vorgaben der SN EN 81-22 möglichst umzusetzen. Ebenso ist die Verfahrensanweisung des Eidgenössischen Aufzugsinspektorats EIA betreffend sicherer Aufzüge zu beachten. Ein Umbau zur Standseilbahn unter Anwendung der Vorgaben der Seilbahngesetzgebung ist gegebenenfalls möglich.

Wenn der umgebaute Aufzug weiterhin die SN EN 81-22 nicht erfüllt und auch nach dem Umbau unter der Aufsicht des Kantons verbleibt muss der Umbau dem Eidgenössischen Aufzugsinspektorat nicht gemeldet werden.

Bestehende Anlagen welche die technische Norm SN EN 81-22 erfüllen, können einzeln auf Antrag des Betreibers aus der Aufsichtspflicht der Kantonskantone entlassen werden, sofern der Hersteller nachträglich den Nachweis erbringen kann, dass die grundlegenden Anforderungen der Aufzugsverordnung erfüllt werden. Dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung 930.112) durchzuführen.

## 14. Betriebseinstellung


Wird der Betrieb befristet eingestellt, kann die Betriebsbewilligung sistiert werden.

Solange die ursprüngliche Betriebsbewilligung noch andauern würde, erfordert die Reaktivierung einer sistierten Betriebsbewilligung:

- Zustandsbericht
- Dokumentation der Instandhaltungsarbeiten
- Aktualisierung des Betriebs- und Bergekonzeptes -Fallweise Inspektion

 Wird die Anlage länger als 5 Jahre nicht betrieben, erlischt die Betriebsbewilligung und es ist ein neues vollständiges Gesuch um Betriebsbewilligung erforderlich.

Stellungnahme 42.

 *Schachtbefahrungsanlagen werden bis zu 10 Jahren Ausserbetrieb gesetzt. So muss vor jeder erneuten Schacht - Befahrung mit einer aufwendigen Prozedur die Betriebsbewilligung wieder eingeholt werden.*


Für sistierte Anlagen kann die Aufsichtsbehörde besondere Anforderungen an die Instandhaltung festlegen


## 15. Anlagekategorien


Die Seilbahnanlagen werden nach ihrer Grösse und Ausrüstung in Kategorien eingeteilt. Aufgrund der Kategorien werden Inspektionsintervalle sowie die Kosten der Betriebsaufsicht definiert.

Luft- und Standseilbahnen	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5	Kat. 6
zulässige Personenzahl pro Richtung	2	4	4	4	8	8
Spuren / Fahrzeuge	1	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2	1 oder 2
gewerbemässige Personenbeförderung	--	--	--	möglich	möglich	Möglich
zulässige Fahrgeschwindigkeit	1.5 m/s	2.5 m/s	4.0 m/s	4.0 m/s	5.0 m/s	> 5.0 m/s

Stellungnahme 43.

 **3** *Die Seilbahngesetzgebung ist nur für Seilbahnanlagen mit Personenbeförderung massgebend. Das Reglement enthält zusätzlich Bestimmungen für Skilifte und Materialbahnen.*

Skilifte 	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.
	1	2	3	4	5	6
Motorenleistung	< 10 kW	10-19 kW	20-39 kW	40-79 kW	80-149 kW	> 149 kW

Schrägaufzüge 	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.	Kat.
	1	2	3	4	5	6

2	2 Mit Kabine: 4	8	12	> 12	
Sitz oder Plattform	Sitz, Plattform oder Kabine	Kabine	Kabine	Kabine	Kabine
0.6 m/s	0.8 m/s	1.2 m/s	2.5 m/s	2.5 m/s	2.5 m/s
nein	nein	nein	nein	nein	Ja
Nicht zulässig	Mit Sitz oder Plattform zulässig, mit Kabine nicht zulässig	zulässig	zulässig	zulässig	Zulässig

Seilbahnen mit einer Kapazität von mehr als 8 Personen ohne gewerbmässige Personenbeförderung werden je nach Grösse und Bedeutung den Kategorien 4, 5 oder 6 zugeordnet.

Stellungnahme 44.

**3** Die Seilbahngesetzgebung ist nur für Seilbahnanlagen für Personenbeförderung massgebend. Das Reglement enthält zusätzlich Bestimmungen für Skilifte und Materialbahnen.

Anlagen mit besonderen technischen Ansprüchen können einer höheren Kategorie zugeordnet werden. Dazu zählen insbesondere Skilifte mit Sommerbetrieb.

## 16. Häufigkeit der Inspektionen

- Luft- und Standseilbahnen Jährlich Für Luft- und Standseilbahnen mit weniger als 40 Betriebsstunden pro Jahr können (U) die Intervalle auf zweijährlich erstreckt werden.
- Skilifte mit hoher Seilführung Zweijährlich
- Skilifte mit Sommerbetrieb Jährlich
- Skilifte mit niedriger Seilführung Zweijährlich
- Schrägaufzüge nicht der SN EN 81-22 Zweijährlich
- Schachtstandseilbahnen in Druckleitungen von Wasserkraftwerken vor jedem Einsatz
- Förderbänder Vierjährlich

Abweichungen vom Regelfall können (U) auf Antrag des Betreibers oder der Kontrollstelle IKSS und nach Anhörung der Beteiligten durch die Aufsichtsbehörde verfügt werden. Die Abweichung ist zu begründen.

Die Häufigkeit der Inspektionen für Anlagen der Kategorie C wird anlagespezifisch (U) festgelegt.



## Kommentar

### Häufigkeit von Inspektionen

Es ist möglich (U), die Häufigkeit der Inspektionen anzupassen, je nachdem ob eine Anlage nur selten benutzt oder stark beansprucht wird.

### Landwirtschaftliche Seilbahnen

Damit auch eine Alpseilbahn mit saisonaler, rein landwirtschaftlicher Nutzung von einem zweijährlichen Turnus profitieren kann, haben die Kleinseilbahnverbände eine Grenze von 40 Stunden vorgeschlagen und sind dabei von einem Alpbetrieb von 100 Tagen mit je zwei Fahrten à 12 Minuten ausgegangen.

Stellungnahme 45.

*Es sind auch die Werkseilbahnen miteinzubeziehen und deren Vertreter mitanzuhören.* 

### Skilifte mit niedriger Seilführung

Bei den periodischen Kontrollen durch die Kontrollstelle IKSS werden immer wieder Kleinskilifte angetroffen, die nicht fachgerecht installiert sind und nicht korrekt betrieben werden. Weil die für die Kleinskilifte verantwortlichen Personen häufig wechseln, die Erfahrungen so verloren gehen und die Anlagen in der Regel jedes Jahr neu aufgebaut werden, ist die diesbezügliche Problematik verschärft.

Skilifte mit niedriger Seilführung werden vorwiegend für die skifahrerische Ausbildung von Kleinkindern eingesetzt. Bei Kleinkindern dürfen nicht immer angepasste Verhaltensweisen und Reaktionen vorausgesetzt werden. Ihre Kräfte, um sich in Notsituationen selber befreien zu können, sind zudem beschränkt. Bei nicht fachgerechter Installation und unvorschriftsmässigem Betrieb der Kleinskilifte ist die Sicherheit, insbesondere der kleinen Benutzer, gefährdet. Sie sind eine besonders schützenswerte Nutzergruppe.

Ein Inspektionsintervall von vier Jahren ist nach der Erfahrungen der Kontrollstelle IKSS für diese Anlagen zu lang.

## 17. Anlagenummerierungen


Die Kontrollstelle IKSS führt eine systematische Nummerierung der Anlagen. Die Nummern werden pro Anlage und Standort vergeben.

Ersatzanlagen erhalten eine neue Nummer, auch bei identischem Standort.

## 18. Bearbeitungsfristen

Die Kontrollstelle IKSS muss bestrebt sein (U), die Projekte in kürzester Zeit, mit so wenig Aufwand wie möglich, beziehungsweise so viel (U) Aufwand wie erforderlich, zu bearbeiten.

Stellungnahme 46.

 *Es gibt keine Kontrolle. Die IKSS ist allein bestimmend. Es braucht eine Beschwerdestelle, damit Betroffene bei ungerechtfertigten Verzögerungen gegen die IKSS vorgehen können. Beispiele haben in der Vergangenheit die Praxis der IKSS gezeigt.*

Der Projektverfasser ist für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kontrollstelle IKSS zur Einplanung der Bearbeitungszeiten verantwortlich.

Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität (U) der Eingabedokumente, der Komplexität des Projektes und der Auslastung der Kontrollstelle IKSS ab.

Stellungnahme 47.

*Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Qualität entscheidend ist und nicht die Vollständigkeit der erforderlichen Nachweise. Mit dieser Forderung kann die IKSS in eigener Entscheidung verzögern und nachfordern. Es braucht eine Beschwerdestelle, damit Betroffene bei ungerechtfertigten Verzögerungen gegen die IKSS vorgehen können. Beispiele haben in der Vergangenheit die Praxis der IKSS gezeigt.*

Damit die Betreiber und Hersteller für die Planung ihre Vorhaben eine Basis haben gelten die folgenden Richtwerte unter die Voraussetzung dass die Unterlagen vollständig sind:

- a) Vorprüfung von Projekten im Rahmen der Baubewilligung : Bearbeitungszeit 1 Monat
- b) Technische Genehmigung Bearbeitungszeit 3 Monate

Stellungnahme 48.

*Die 3 Monate sind zu lang und verzögern Projekte bei der kurzen Bauzeit im Hochgebirge über Jahre.*

- c) Betriebsbewilligungsgesuch Bearbeitungszeit 1 Monate
- d) Umbauvorhaben Bearbeitungszeit 3 Monate

Stellungnahme 49.

*Die 3 Monate sind zu lang und verzögern Projekte bei der kurzen Bauzeit im Hochgebirge über Jahre.*

e) Kleinskilifte und Förderbänder Eingabe spätestens zwei Monate vor Saisonbeginn

Bearbeitungszeiten können sich überlagern.


Auf Voranmeldung können (U) kürzere Bearbeitungszeiten vereinbart werden.

#### Kommentar

a) Vorprüfung im Rahmen der Baubewilligung

Die Kontrollstelle prüft ob aufgrund der eingereichten Baubewilligungsunterlagen aus technischer Sicht grundsätzliche Einwände zum Vorhaben angemeldet werden müssen. Sie prüft dazu die Situierung und Gesamtkonzeption insbesondere das Längenprofil, die Stützenstandorte sowie die Ein- und Ausstiegsstelle bei Skiliften. Vorbehalten bleiben Auflagen, die sich aus der nachfolgenden Prüfung des gesamten Technischen Dossier gemäss Anhang 1 SebV ergeben


Stellungnahme 50.

 *Es gibt keine Kontrolle. Die IKSS ist allein bestimmend. Es braucht eine Beschwerdestelle damit Betroffene bei ungerechtfertigten Verzögerungen gegen die IKSS vorgehen können. Die Praxis der IKSS hat in der Vergangenheit Beispiele geliefert.*

## Teil III Technische Bestimmungen


Die nachstehend aufgeführten ergänzenden und abweichenden Bestimmungen (Art. 4 Abs. 4 SebV) entsprechen der Praxis des IKSS. Sie entbinden den Gesuchsteller nicht von der Pflicht, eine diesbezügliche Sicherheitsanalyse, abgestimmt auf die konkreten Verhältnisse, durchzuführen.

Stellungnahme 51.

 *Um eine Risikobewertung durchführen zu können, braucht es zuerst Informationen über den Zustand der Bauteile. Dazu ist eine Zustandsbewertung erforderlich.*

*Für eine Zustandsbewertung muss die zu beurteilende Anlage durchgehend und sorgfältig beurteilt werden. Mehrheitlich sind keine Berechnungen von Funktionskräften und Werkstoffangaben vorhanden. So müssen diese bei der Zustandsbewertung gemacht werden, damit ausgesagt werden kann, ob das System gesamtheitlich das Sicherheitsniveau erfüllt. Grenzbedingungen müssen erkannt werden und wo diese nicht erfüllt sind, werden Massnahmen erforderlich. Eine Risikobewertung erfolgt Hand in Hand mit der Zustandsbewertung.*

Stellungnahme 52.

*Wer eine Zustands- und Risikobewertung nicht durchgehend und sorgfältig ausführt, handelt zivilrechtlich fahrlässig.* 


Stellungnahme 53.

*Dies ist ein Beispiel, wie eine globale  Verpflichtung grosse Kosten zur Folge hat.*

### 19. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Luftseilbahnen und Standseilbahnen

Für fangbremslose Kleinseilbahnen werden keine Bestimmungen vorgegeben. Die Kontrollstelle IKSS schliesst aber Abweichungen von den diesbezüglichen Normen, wie beispielsweise die Ausführung mit offener Zugseilschlaufe und die Unterschreitung des minimalen Zugseildurchmessers nicht grundsätzlich aus. Hersteller, benannte Stellen und die Kontrollstelle IKSS können sich bei der Beurteilung von solchen Normabweichung im Sinne von Art. 6a SebV „Abweichungen von technischen Normen“ auf die langjährigen Betriebserfahrungen mit fangbremslosen Kleinseilbahnen gebaut nach dem alten IKSS-Reglement abstützen.



Stellungnahme 54.

*Wenn die IKSS die Ersatzmassnahmen vorgeben („langjährige Betriebserfahrungen“), kann sie auch gleich auf die Fangbremse reglementarisch verzichten. Damit spart man grosse nutzlose Kosten ein, welche bei den Ausführungsarbeiten in Sicherheitsmassnahmen eingesetzt werden können. So kann mit den verfügbaren finanziellen Mitteln gesamthaft eine höhere Sicherheit der Seilbahn erzielt werden.* 

## Kommentar

Die Aufnahme einer „Grundsatzklärung“ in der Einleitung zum Ziffer 19 zu den fangbremslosen Kleinseilbahnen soll die Hersteller gegenüber den benannten Stellen unterstützen indem klargestellt ist, dass die Kontrollstelle IKSS solche Anlagen nicht ausschliesst. Die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen werden damit nicht verletzt und den Akteuren wird der nötige Spielraum gewährt, Diese Lösung wurde in Abstimmung mit Branchenvertretern aus dem Kleinseilbahnbereich getroffen.

Stellungnahme 55.


 Eine Grundsatzklärung soll in eine reglementarische Verzichtserklärung umbenannt werden. Damit können einheitliche Ersatzmassnahmen vorgegeben werden.  
Bei der Festlegung der einheitlichen Ersatzmassnahmen sind Vertreter des Anlagebetreibers, des Herstellers und der Behörden gleichwertig einzubeziehen. 

## Teilsystem 1 Seil und Seilverbindungen

a) Keilendklemmen sind nach spätestens folgenden Zeitabständen zu kontrollieren oder zu erneuern:

Seiltyp, Befestigung	Zustandskontrolle	Kontrolle durch Zerlegen	Erneuern
Zugseil Keilendklemme	1 Monat, gegebenenfalls Entfernung der Schutzhülse		3 Jahre


Stellungnahme 56.

 Seilendverbindung sind sicherheitstechnisch kritische Bauteile/Baugruppen. Eine Regelung der Instandhaltungsintervalle ist gerechtfertigt. Diese muss jedoch fachlich richtig sein und mit zutreffenden Risiken begründet sein. Die oben aufgeführte Forderung ist in zwei Kriterien falsch.

1. Die in Beinahe-Ereignissen festgestellten Seildrahtbrüche sind nicht zeitabhängig, sondern werden von der Anzahl Biegewechsel bestimmt. Bei einer Anlage, die wenig Stützen hat und wenige Fahrten macht, ist eine solche Forderung unverhältnismässig.
2. Eine Keilendklemme hat keine Schutzhülse.

Stellungnahme 57.

### Schlussfolgerung


Es sind die Instandhaltungsintervalle für alle Arten von Seilendverbindungen und mit der Herleitung der richtigen Einflüsse zu regeln. Dazu sind Vertreter des Anlagebetreibers, des Herstellers und von den Behörden gleichwertig einzubeziehen. 

## Teilsystem 2 Antrieb und Bremsen

### b) Notantrieb

Für Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Betrieb kann auf eine motorische Notantriebs-einrichtung verzichtet werden, wenn der Bodenabstand kleiner als 50 m und das Gelände begehbar ist.

Stellungnahme 58.

 Im vorliegenden Reglemententwurf sind Ausdrücke verwendet, welche der SebV widersprechen. Bei der Revision der SebV wurde vom BAV unmissverständlich dargelegt, dass die SebV für alle gewerbsmässigen Seilbahnen gilt und der Hauptzweck und der Nebenzweck gelten. Seilbahnen ohne gewerbsmässigen Betrieb sind nach der SebV nur die Materialeilbahnen.

Es gibt noch andere Argumente für die Bewertung, ob ein Notantrieb erforderlich ist, z.B. ob die Strecke mit grossem Bodenabstand mit Schwerkraftfahrt möglich ist. Die Ausrüstung der Benutzer, das Notmaterial in den Fahrzeugen, die Lawinengefährdung von Geländeabschnitten oder die Verfügbarkeits-anforderungen sind Indikatoren für die Notwendigkeit eines Notantriebes.

Für die Bestimmung der Notantriebsforderung sind Vertreter des Anlagebetreibers, des Herstellers und von den Behörden gleichwertig einzubeziehen. 

## Betrieb

### c) Selbstbedienungsbetrieb mit unbesetzten Stationen

Stellungnahme 59.

Die Formulierung „unbesetzte Stationen“ ist missverständlich und bestimmt, dass die geforderten Massnahmen auch umgesetzt werden müssen, auch wenn nur die Gegenstation unbesetzt ist oder wenn die Fahrzeuge begleitet werden. Das zweite Beispiel ist vielfach bei Werkseilbahnen der Fall.

Spezielle Massnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine Fahrgastbeförderung ohne Fahrzeugbegleitung und ohne besetzte Stationen möglich ist.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kraftwerkbetriebe ist gerechtfertigt, weil auch bei Werkseilbahnen Selbstbedienungsbetrieb gemacht wird. (KWO) 

Stellungnahme 60.


Eine Betriebsführung mit unbesetzten Stationen ist zulässig, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt und Einrichtungen vorhanden sind:


Stellungnahme 61.

Gleiche Bemerkung wie oben

1) Eine Fahrgeschwindigkeit von höchstens 4.0 m/s.

Stellungnahme 62.

 Eine globale Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung bringt Gefährdungen oder Einschränkungen. Die Fahrgeschwindigkeit muss den möglichen Gefährdungen angepasst werden.


2) Zwei voneinander unabhängige Überwachungen des Geschwindigkeitsverlaufs im Stationseinfahrtbereich. 

3) Eine Fehllageüberwachung des Zugseiles. 

4) Eine Abfahrtstaste, die im oder vom Fahrzeug aus betätigt werden kann und mindestens bei Zweiseilbahnen eine Sprechverbindung zur Antriebsstation.

Stellungnahme 63.


Diese Regelung, dass nur bei Zweiseilbahnen eine Gesprächsverbindung erforderlich ist, kann nur mit dem Anlagesystem begründet werden. Wenn diese wichtige Massnahme bei Ein - Seilbahnen nicht gefordert wird, ist die Forderung nicht sicherheitsrelevant und somit unbegründet.

5) Ein akustisches Abfahrtssignal in den Stationen, das auf die bevorstehende Abfahrt aufmerksam macht, wobei dieses Signal über eine angemessene Zeit bis zur Abfahrt ertönen muss. 

6) Eine Abschalteneinrichtung in den Stationen und bei Zweiseilbahnen auch in den Fahrzeugen.

Stellungnahme 64.

Diese Regelung, dass nur bei Zweiseilbahnen eine Abschalteneinrichtung erforderlich ist, kann nur mit dem Anlagesystem begründet werden. Wenn diese wichtige Massnahme bei Ein - Seilbahnen nicht gefordert wird, ist die Forderung nicht sicherheitsrelevant und somit unbegründet.

7) Eine zuverlässige, möglichst selbsttätig wirkende Alarmeinrichtung, mit der eine Störungsbehebung oder Bergung veranlasst werden kann. 


8) Eine Überwachung der Windgeschwindigkeit die selbsttätig bis zur Beendigung der begonnenen Fahrt die Fahrgeschwindigkeit auf höchstens 2.0 m/s reduziert und für eine angemessene Zeit ein neues Anfahren verhindert. Dazu sind an geeigneten Stellen Windmesser zu installieren.

Stellungnahme 65.

Diese Forderung darf nicht global sein, sondern muss risikoorientiert sein.


9) Es ist sicher zu stellen, dass die Fahrzeuge nicht überladen werden. Dazu sind die Fahrzeuge vorzugsweise (U) mit einer Überlastüberwachung auszurüsten. Diese Überlastüberwachung muss in den Stationen aktiv sein.

Stellungnahme 66.

 Überlastüberwachung ist bei Kleinseilbahnen eine unverhältnismässige Forderung. Erfahrungen in vergangener Zeit geben die Erkenntnis, dass Kleinseilbahnen ohne organisatorische Massnahmen erfolgreich waren.

10) Die Fahrzeuge sind mit einer Querpendelüberwachung auszurüsten.

Stellungnahme 67.

 Eine Querpendelüberwachung ist bei Kleinseilbahnen eine unverhältnismässige Forderung. Die Gefährdung von einer Überschreitung des zulässigen Lichtraumprofils ist schon mit der Windüberwachung (Abschnitt 8) Rechnung getragen. Erfahrungen in vergangener Zeit geben die Erkenntnis, dass Kleinseilbahnen ohne organisatorische Massnahmen erfolgreich waren.

11) Materialtransport ausserhalb der Kabine ist im Selbstbedienungsbetrieb nicht zulässig.

Stellungnahme 68.

Da viele Kleinseilbahnen und Werkseilbahnen zeitweise mit Selbstbedienungsbetrieb und zeitweise mit besetzter Antriebstation betrieben werden, ist diese Massnahme nur mit organisatorischen Massnahmen möglich.

### Kommentar Überlastung

Alternative Lösungen wie Beladungsbeschränkung über Kabinengrundfläche (< 0.25 m<sup>2</sup>/ Person), Zugang über Drehkreuz, Bereitstellung einer Personenwaage usw. sind nur in Verbindung mit einer Videoaufzeichnung und Instruktionen in Form von Piktogrammen zulässig.


Stellungnahme 69.

Die genannten organisatorischen Massnahmen sind wirkungsvoll, jedoch bei Werkseilbahnen, die bei Werkbetrieb eine grössere Zuladung erlauben, nicht möglich.

### Querpendelüberwachung

Die Querpendelüberwachung hat den grossen Vorteil, dass Windböen auf der gesamten Strecke erkannt werden können. Sie soll ebenfalls eine Reduktion der Geschwindigkeit wie in Punkt 8) bewirken. Die Kontrollstelle IKSS beurteilt die Vorgabe als verhältnismässig und in Bezug auf die Sicherheit als sehr hilfreich. Zudem gibt es unterdessen rein elektronische Lösungen, die erschwinglich sind.

Stellungnahme 70.


 Die Aussage der IKSS ist im Grundsatz richtig, jedoch wird verschwiegen, dass dies nur bei neuer Steuerung möglich ist und der Einbau einer neuen Steuerung baugruppenübergreifende Folgen hat und in vielen Fällen eine unerschwingliche Kostenhöhe ergibt.

### d) Bergung

Bei Luftseilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb ist einmal jährlich und bei den übrigen Anlagen alle 2 Jahre eine Bergungsübung durchzuführen.

Stellungnahme 71.

Die SebV ist für alle Seilbahnen mit gewerbsmässigem Betrieb bestimmt. Eine differenzierte Beurteilung der Bergungsanforderungen ist gerechtfertigt, jedoch mit den Bedingungen der Seilbahnbenutzer zu begründen.

Wo das Rettungswesen auf kantonaler Ebene geregelt ist, gelten die diesbezüglichen Vorschriften und Bestimmungen. 

## e) Besondere mehrjährige Arbeiten

Es gilt die Betriebsanleitung des Herstellers.

Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, hat die Revision und Kontrolle der Laufwerke sowie der Betriebs- und Sicherheitsbremse in zerlegtem Zustand nach jeweils 8 Jahren zu erfolgen. Es sind Rissfreiprüfungen an den tragenden Teilen durchzuführen.

Stellungnahme 72.

*Die Laufwerke sind sicherheitstechnisch kritische Bauteile/Baugruppen. Eine Regelung der Instandhaltungsintervalle ist gerechtfertigt.*

*Diese muss jedoch fachlich richtig sein und mit zutreffenden Risiken begründet sein. Zeigen die Rissprüfungen Schäden, ist das ein Indikator, dass das betroffene Laufwerk an den Werkstoffgrenzen belastet ist und somit sind nachfolgende Intervalle zu verkürzen. Im umgekehrten Fall, wenn keine mit Ermüdung begründeten Schäden festgestellt werden, ist es gerechtfertigt, dass die Intervalle verlängert werden.*

*Bei der Bestimmung der Intervalle müssen die Lastzyklen mitberücksichtigt werden. Bei allen Seilbahnen gibt es verschiedene Betriebsperioden, solche mit intensivem Betrieb und Perioden mit wenig oder keinem Betrieb. Somit ist eine rein zeitlich bedingte Intervallbestimmung gefährdend oder unverhältnismässig.*

Stellungnahme 73.

### Schlussfolgerung

*Es sind die Instandhaltungsintervalle für Laufwerke den Belastungszyklen anzupassen und mit der Herleitung der richtigen Einflüsse zu regeln. Dazu sind Vertreter des Anlagebetreibers, des Herstellers und von den Behörden gleichwertig einzubeziehen. *

### Kommentar



Viele Betreiber von alten Anlagen verfügen über keine vom ursprünglichen Lieferanten der Anlage erstellten Instandhaltungsvorschriften. Nur in diesen Fällen gilt die Regelung nach dem zweiten Abschnitt. Es ist den Betreibern jedoch freigestellt, durch einen Seilbahnhersteller eine auf die konkreten Anlagenverhältnisse zugeschnittene Instandhaltungsvorschrift nachträglich erstellen zu lassen.

Diese Regelung war bereits bis 2007 im Betriebsbuch enthalten und ist damit nicht neu.

Stellungnahme 74.

 *Gelten Regelungen nur für einen eingeschränkten Bereich, so ist dies im Reglement IKSS festzuhalten und nicht nur im Kommentar, denn nach der Vernehmlassung gilt der Regeltext.*

## f) Seilwinden in Rohrleitungen und Schächten

Der Hersteller hat mit einem Paket  von Kompensationsmassnahmen die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen im Sinne von Art. 6a SebV „Abweichungen von technischen Normen“ nachzuweisen. Die Kompensationsmassnahmen werden durch den Hersteller im Rahmen der Sicherheitsanalyse fallweise  festgelegt.

Stellungnahme 75.

*Die Benennung der Schachtbefahrungsanlagen (SBA) als Seilwinden in Rohrleitungen und Schächten ist falsch.*

*Eine SBA besteht aus folgenden Baugruppen:*

- 1 Seil, mit Seilendverbindung*
- 2 mechanischer Seilwinde mit Betriebs- und Sicherheitsbremse*
- 3 elektrische Antriebe mit Steuerung und Telefonanlage*
- 4 Schachtbefahrungswagen*
- 5 Rettungsmaterialien*
- 6 persönlichen Schutzausrüstungen*


*und nicht nur aus einer Seilwinde.*



Stellungnahme 76.

Ein Situationsbeschreibung der SBA ist am Anfang dieser Stellungnahme beschrieben. 

Stellungnahme 77.

Auf Grund der Tatsache, dass viele SBA ein beachtliches Alter haben und vor der Seilbahngesetzgebung 2007 nach SUVA-Vorschriften Nr. 1382 erstellt wurden, können diese in den wenigsten Kriterien nach den Seilbahnnormen beurteilt werden. 

Eine SBA kann nicht als Seilbahn oder Standseilbahn eingestuft werden, weil es keine Trag- oder Förderseile und keine Schienen gibt. Die Fahrbahn für das Fahrzeug, die Schachtsohle, ist wie eine Strasse, bei der das Fahrzeug vom Wagenführer gelenkt werden muss. Die Fahrbewegung funktioniert nur mit Schwerkraft.

 Die SBA können wohl als seilbahnähnliche Anlagen betrachtet werden, sind jedoch in der Funktion und Anwendung so speziell, dass kaum Normen wie bei Grossanlagen angewendet werden können.


Alleine die Ausserbetriebszeitperioden von 5 bis 10 Jahren sind für die Betriebssicherheit mitbestimmend. Keine Seilbahnnorm trägt dieser Tatsache Rechnung.

Stellungnahme 78.

**2** Weitere verschiedene und sicherheitsrelevante Bedingungen einer SBA sind am Anfang dieser Stellungnahme beschrieben.

Stellungnahme 79.

### Schlussfolgerung

Der vorliegende Reglemententwurf ist nicht anwendbar für SBA. Will man die SBA als kantonal bewilligte Seilbahnen deklarieren, so ist nicht nur eine Baugruppe einer SBA zu beurteilen, sondern die gesamte Anlage. Es sind geeignete Regelwerke zu schaffen, welche dem Anlagensystem und den betrieblichen Eigenheiten Rechnung tragen. Bei der Erstellung der Regelwerke sind Vertreter der Betreiber, der Hersteller und Behörden gleichwertig einzubeziehen. 

### Kommentar

Seilbahnen in Rohrleitungen und Schächten gelangen für die Erstellung, die Kontrolle und die Sanierung von Rohrleitungen und Schächten zum Einsatz. Sie sind typischerweise fangbremslos ausgeführt und verfügen über kein Geleise. Es kann sich um stationäre oder mobile Einrichtungen handeln.

Stellungnahme 80.

**STOP** Die mobilen Einrichtungen, auch ortsveränderliche Anlagen genannt, sind von der schweizerischen und europäischen Seilbahngesetzgebung ausgeschlossen worden. Die Unterstellung dieser Anlagen in das IKKS-Reglement ist ein Widerspruch zum SebG und zur europäischen Seilbahnrichtlinie.

Kompensationsmassnahmen können **(U)** sein:

- erhöhte Zugseilsicherheit  $s = 7$
- Fahrgeschwindigkeit nicht höher als 1.5 m/s-
- besondere Brandschutzmassnahmen im Bereich des Antriebes - Ausschluss von Umweltgefahren
- eingeschränkter Nutzerkreis
- Anlage für Dritte nicht zugänglich
- vermehrte magnetinduktive Seilprüfung - usw.

Stellungnahme 81.

Die SBA wurden mit Seilsicherheiten zwischen 5 bis 7 erstellt 

Die vorgeschlagenen Kompensationsmassnahmen sind eine Alibiübung, welche von jeder Nichtfachperson festgestellt werden können. Sie bringen das verantwortliche Betriebspersonal arg in Bedrängnis, denn Verantwortung kann niemals mit Alibi verglichen werden.

## 20. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Skilifte

### Teilsystem 1 Seile

#### a) Förderseilprüfung bei Skiliften mit fester Klemmeinrichtung

Förderseile von Skiliften sind (nach der Grundprüfung im ersten Betriebsjahr gemäss Seilverordnung) spätestens im 4. Betriebsjahr einer magnetinduktiven Seilprüfung durch eine akkreditierte Seilprüfstelle zu unterziehen.

#### b) Seilprüfungen bei kuppelbaren Skiliften

Wenn die normgerechte visuelle Seilinspektion nicht umgesetzt werden kann, sind Ersatzmassnahmen zu ergreifen. Das können sein:

- Abheben des Seiles und am Boden im Stillstand prüfen
- oder Durchführung einer magnetinduktiven Seilprüfung
- oder Prüfung mit einer optischen Seilprüfeinrichtung

### Teilsystem 5 Elektrotechnische Einrichtungen

#### c) Elektrotechnische Einrichtungen

Stromkreise von Nebenanlagen wie Beleuchtung, Steckdosen usw. müssen vom Stromkreis der bahntechnischen elektrischen Anlagen vollständig getrennt und durch eigene FI-Schalter geschützt sein.

#### **Betrieb**

#### d) Betrieb bei Dunkelheit

Bei Nachtbetrieb muss die Sicht auf der Schleppspur und bei den Stationen ausreichend sein. Der Nachtbetrieb muss im Betriebs- und Rettungskonzept erwähnt werden.

#### **Kommentar**

Es muss eine Beleuchtung vorgesehen werden, die bei Dunkelheit einen sicheren Betrieb zu gewährleisten vermag. Die Eigenschaften der jeweiligen Anlage sind dabei zu berücksichtigen. Die Beleuchtung kann natürlich oder künstlich sein. Die Benutzer müssen von jeder Stelle der Schleppspur aus über eine ausreichende Sichtweite verfügen, um sich in Sicherheit bringen zu können.

Wie der Betrieb bei Dunkelheit abzulaufen hat, ist im Betriebskonzept ausdrücklich festzuhalten. Änderungen oder Anpassungen des Betriebskonzepts müssen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden, die dann entscheidet, ob ein Verfahren notwendig ist oder nicht.

Beim Nachtbetrieb sind die Lärmemissionen besonders zu beachten.

#### e) Trendsportgeräte

Die Anlagen müssen für die zu transportierenden Sportgeräten geeignet und das Betriebspersonal entsprechend instruiert sein. Die speziellen Anforderungen sind im Betriebskonzept zu erwähnen.

#### **Kommentar**

Generell sind Skilifte dafür gemacht, Personen mit angeschnallten Skis, Snowboards, Snowscootern oder ähnlichen Ausrüstungen zu befördern, d. h.: der Bügel zieht den Körper einer Person hoch, nicht das Gerät.

Wenn der Bügel hingegen am Gerät selber eingehängt wird (z. B. bei einem Schlitten, Snowtube, Skigeräten für Behinderte) oder wenn die Beförderung nicht auf Schnee erfolgt (z. B. bei Mountainbikes, Trotinetts) müssen entsprechende Betriebsvorschriften dafür erlassen werden.

Über die Handhabung von Skigeräten für Behinderte wird ein spezielles Merkblatt erscheinen.

Zur Handhabung anderer Geräte muss der Betreiber selber Tests mit den Bügel-Anhängevorrichtungen der Geräte durchführen. Wenn diesbezügliche Bestimmungen nicht ausdrücklich enthalten sind, muss das Betriebskonzept angepasst werden. Die Behörde prüft die Handhabung im Einzelfall.

Art. 4a Abs. 2 SebV besagt, dass eine Personentransportbewilligung nicht gegen Vorschriften der Raumplanung oder des Umweltschutzes verstossen darf. Generell gilt, dass es zur Beförderung von Dualski-Sitzen, Snowtubes, Skibobs oder Schlitten keiner Anpassung der Betriebsbewilligung bedarf, sondern nur des Betriebskonzepts, weil diese Geräte dem Schneesport dienen. Eine Anpassung der Betriebsbewilligung, eventuell sogar mit öffentlicher Auflage, kann hingegen notwendig sein für einen alternativen Betrieb (z.B. Beförderung von Velos und Trotinetts im Sommer). Für das Reglement ist zu diesem Thema keine Bestimmung vorgesehen, da der Punkt bereits in der SebV behandelt wird.

#### f) **Indirekte Überwachung**

Das Betriebspersonal muss in der Lage sein, die unbediente Station schnell zu erreichen.

Es muss ein normgerechter Aussteigebereich vorliegen.

Die Fernüberwachung darf nur bei einfachen Betriebsbedingungen erfolgen. Bei erschwerten Bedingungen wie ungünstige Witterungsbedingungen, schlechte Sicht, Sturmgefahr oder überwiegende Benutzung durch Anfänger, ist rechtzeitig ein Betriebsbediensteter an der unbedienten Station einzusetzen.

Die unbediente Station ist mit einer Video- und Audioüberwachung auszurüsten. Wenn die Bergstation unbedient ist, ist der Blick der Überwachungskamera auf die Ausstiegstelle und Umlenkstation zu richten.

Die Audioüberwachung soll sich pegelabhängig einschalten. Die Audioanlage muss über eine Lautsprecherverbindung zur Information der Nutzer ab der Leitstelle und eine Sprechverbindung verfügen.

Bei Überwachung ab der bedienten Station muss der Monitor (Bildschirm > 12“) in der Station so positioniert sein, damit der Beobachter die Ein- und Ausstiegstelle immer gemeinsam betrachten kann.

Die Umstellung von direkter auf indirekte Überwachung bedarf einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Es ist ein entsprechendes Gesuch gemäss Richtlinie 4 „Umbau und Instandhaltung“ einzureichen.

Für Stangenschlepplifte mit kuppelbaren Stangen wird eine Audio-Videoüberwachung nicht vorgeschrieben.

#### **Kommentar**

Die Videoüberwachung dient der regelmässigen Überwachung der Aus- bzw. der Einstiegstelle durch die Bedienperson. Von ihr wird nicht erwartet, dass sie via Bildschirm plötzliche Gefahrensituationen erkennt und den Nothalt betätigt. Ein Anlagen-stopp im Notfall muss bei unbedienten Berg- oder Talstationen mechanisch erfolgen. Die Videoüberwachung soll dem Betreiber der Anlage ermöglichen, die Lage zu überblicken und allenfalls Anweisungen zu geben, bevor er die Anlage wieder in Betrieb nimmt.

Die indirekte Überwachung durch das Betriebspersonal muss im Betriebskonzept genau definiert sein.

Bestehende ältere Anlagen sind allmählich nachzurüsten. Bei Neuanlagen ist Videoüberwachung einzuplanen.

Der Betriebsangestellte muss hören können, was passiert, um dann gegebenenfalls Anweisungen aus der Ferne geben zu können.

Wenn zwischen Berg- und Talstation Sichtkontakt besteht, kann auf eine Videoüberwachung verzichtet werden.

Aufgrund langjähriger Erfahrung in Frankreich ist für Stangenschlepplifte (mit kuppelbaren Schleppevorrichtungen) eine Videoüberwachung nicht vorgeschrieben.

Das Reglement verzichtet auf eine Zeitlimite, in der ein Bediensteter bei einem Vorfall an der Station diese erreichen muss. Es ist Sache des Betreibers, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, einen raschen und effizienten Interventionsplan für Ereignisse an der Anlage zu erstellen.

#### g) **Bügelüberschlagsüberwachung**

Bei Neuanlagen und bei Erneuerungen muss die Ausstiegstelle mit einer nicht selbststrückstellenden - Bügelüberschlagsüberwachung ausgerüstet werden, die eine Seilentgleisung infolge Bügelüberschlags verhindert.

Ist die Installation einer Bügelüberschlagsüberwachung nicht möglich, sind an-gepasste Massnahmen vorzusehen, die einen Bügelüberschlag verhindern.

Kommentar

Für Anlagen mit Totpunktrückgabe unter dem Umlenkrad kann der Bügelüberschlag nach dem Umlenkrad erfolgen. An der letzten Stütze muss auf Seite Talfahrt eine Kontrollvorrichtung angebracht werden, damit es beim Passieren der Stütze nicht zu einer Entgleisung kommen kann.

Für Stangenschlepplifte ist eine solche Vorrichtung nicht unbedingt notwendig. Ein Bügelüberschlag bei der Ausstiegstelle darf aber nicht möglich sein.

## Wartungsfahrzeuge

Für Fahrten mit einem Wartungsfahrzeug zur Ausführung von Instandhaltungsarbeiten an Skiliften gelten folgende Anforderungen:

- Wartungsfahrzeuge werden nur an Skiliften mit einem Förderseilennendurchmesser von mindestens 18 mm zugelassen.
- Die Benützungsvorschriften sind am Wartungsfahrzeug anzubringen und einzuhalten.
- Der Skilift muss ein beschränktes Rückwärtsfahren erlauben und mit einer Betriebsbremse ausgerüstet sein.
- Der Skilift muss einen drehzahlgeregelten Antrieb aufweisen; andernfalls muss ein Revisionsgang oder ein Revisionsantrieb vorhanden sein.
- Das Wartungsfahrzeug muss mit einer Federspeicherklemme ausgerüstet sein.

Für solche Fahrten ist eine Funkverbindung erforderlich und die Fahrgeschwindigkeit sollte 1.5 m/s nicht überschreiten.


Wegen Entgleisungsgefahr infolge Seildrall ist vor und nach dem Wartungsfahrzeug je mindestens eine Schleppvorrichtung zu montieren. Bei Anlage mit einem Förderseildurchmesser von 25 mm und mehr sind alle Schleppvorrichtungen zu montieren.

## Besondere mehrjährigen Arbeiten

Es gilt die Betriebsanleitung des Herstellers.

Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, hat die Revision und Kontrolle der Rollenbatterien in zerlegtem Zustand nach jeweils spätestens 8 Jahren oder 8000 Betriebsstunden zu erfolgen. Es sind Rissfreiprüfungen an den tragenden Teilen durchzuführen.

Stellungnahme 82.

Bei diesen Instandhaltungsanforderungen werden Lastzyklen miteinbezogen. 

## Kommentar

Grundlage hierfür bilden die Anweisungen des Herstellers.

Viele Betreiber von alten Anlagen verfügen über keine vom ursprünglichen Lieferanten der Anlage erstellten Instandhaltungsvorschriften. Nur in diesen Fällen gilt die Regelung nach dem zweiten Abschnitt. Es ist den Betreibern jedoch freigestellt, durch einen Seilbahnhersteller eine auf die konkreten Anlagenverhältnisse zugeschnittene Instandhaltungsvorschrift nachträglich erstellen zu lassen.

Diese Regelung war bereits bis 2007 im Betriebsbuch enthalten und ist damit nicht neu.

## 21. Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Kleinskilifte und Förderbänder

- Die indirekte Beaufsichtigung des Betriebes ist zulässig.
- Die Anlage muss von der Überwachungsstelle in maximal 2 Minuten erreichbar sein.
- Bedingungen für Video- und Audioüberwachung gemäss Ziff. 22.
- Werden mehrere Anlagen von einer Stelle überwacht, so sind die Anlagen mit Drehleuchte oder akustischem Signal auszurüsten, welche sich beim Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung selbsttätig einschalten.
- Gegebenenfalls Anbringen von Abschränkung je nach Gefährdungssituation.

### Zusätzlich bei Kleinskiliften

- Führungsrollen in beiden Stationen zur Vermeidung von Drall im Seil bei Anlagen ohne Halte- oder Schubbügel.
- Vollständiges Abdecken oder Umzäunen von Seilscheiben, Seilrollen usw.
- Anbringen von Abstelleinrichtungen soweit vom Seileinlauf in Tal- und Bergstation entfernt, wie der Anhalteweg des unbesetzten Förderseils beträgt.
- Bodenkontakt für den Benützer bis zum Stillstand der Anlage nach dem Ansprechen der Überfahrtsicherung. Je nach Situation sind Geländeanpassungen vorzunehmen oder Rampen

einzurichten.

- Anlagen ohne Halte- und Schubdügel sollen anstelle der Überfahrtsicherung mit einer Faltenbalg-Abschalteinrichtung ausgestattet sein.

## Teil IV Ausbildung von Technischen Leiter und Leiterinnen

### Kommentar

SebV Art. 46c hält fest: „Die Kantone erlassen für Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung für den Bau und den Betrieb Vorschriften über die Ausbildung und die erforderlichen Betriebserfahrungen der technischen Leiter und Leiterinnen und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Sie hören vorgängig die technische Kontrollstelle des IKSS und den Verband Seilbahnen Schweiz an.“ Mit dem Ziffer 22 soll dieser Vorgabe entsprochen werden.


Für Kleinseilbahnen, insb. Kleinskilifte, ist es wichtig, Minimalanforderungen an das Betriebspersonal festzulegen. Für Personen von Skischulen, Ski-Clubs und Hotel/Restaurants, die nur Kleinskilifte und Förderbänder betreiben, gibt es bisher noch keine entsprechende Ausbildung.

Bei diesen Kursen muss die Seilbahnpraxis im Vordergrund stehen (Instandhaltung, gesetzliche Grundlagen, Dokumentierung, Bergung usw.). Der „Lehrplan“ soll zusammen mit Interessenvertreter aus der Branche entwickelt werden. Ziel ist, den Kurs attraktiv zu gestalten.

Selbstverständlich hängt die minimale Ausbildung von der Grösse der Anlage, aber auch von deren Betriebsweise und der Erfahrung des Betreibers ab.

Für bisherige Technische Leiter und Stellvertreter gilt die Besitzstandwahrung.

Stellungnahme 83.

 Die Leistungsanforderungen sind nach Zweckklassen zu bestimmen. Nur so ist eine zweckmässige Betriebsorganisation möglich. Die Leistungsanforderungen müssen zum Zweck der Seilbahn verhältnismässig sein.

*Zweckklasse 1 Seilbahnen mit primärem Nutzzweck Fahrgastbetrieb (Hauptzweck kommerzieller Fahrgastbetrieb)*

*Zweckklasse 2 Seilbahnen mit primärem Nutzzweck Werkbetrieb und sekundärem Nutzzweck Fahrgastbetrieb (Der Hauptzweck ist Personen- und Gütertransport und der Nebenzweck ist kommerzieller Fahrgastbetrieb.)*

*Zweckklasse 3 Freistehende Seilbahnen mit Nutzzweck Personen- und Gütertransport und ohne kommerziellem Fahrgastbetrieb*

*Zweckklasse 4 Seilbahnen innerhalb industriellen Anlagen mit Nutzzweck Personen- und Gütertransport und ohne kommerziellem Fahrgastbetrieb  
z. B. Schachtbefahrungsanlagen*

*Zweckklasse 5 Anlagen mit Nutzzweck Materialtransport (ohne Personentransporte), bei welchen zu Instandhaltungszwecken werktätige Personen mitfahren müssen oder wenn von der Anlage eine Gefährdung von öffentlichen Fahrstrassen und öffentlich stark frequentierten Anlagen ausgeht*



### 22. Anforderungen an technische Leiter

Technische Leiter von kantonally bewilligten Seilbahnen müssen seilbahnspezifische Betriebserfahrung (Ziff. 25) aufweisen und:

- a) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, oder eine Berufslehre im elektromechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- b) über eine anlagentypspezifische Ausbildung (Ziff. 24) verfügen.

Bei bestimmten Seilbahnen, wie zum Beispiel Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde technische Leiter zulassen, die über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Stellungnahme 84.

 Hat ein Wasserkraftwerk eine SBA, so muss auf Grund des Reglemententwurfes Art. 22 ein technischer Leiter bestimmt und ausgebildet werden. Das ist eine unverhältnismässige Forderung. Die Bestimmungen für die Leitung der Werkseilbahnen müssen mit Kraftwerkvertretern im Reglement IKSS angepasst aufgenommen werden. 

### 23. Anforderungen an stellvertretende technische Leiter

Stellvertretende technische Leiter von kantonal bewilligten Seilbahnen müssen:

- c) eine Berufslehre als Seilbahn-Mechatroniker, oder eine Berufslehre im elektro-mechanischen Bereich erfolgreich abgeschlossen haben; oder
- a) über eine vierjährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung (Ziff. 25) aufweisen.

Bei bestimmten Seilbahnen, wie zum Beispiel Seilbahnen zu Landwirtschaftszwecken, kann die Aufsichtsbehörde stellvertretende technische Leiter zulassen, die über eine zweijährige seilbahnspezifische Betriebserfahrung verfügen.

Stellungnahme 85.

**STOP** *Hat ein Wasserkraftwerk eine SBA, so muss auf Grund des Reglemententwurfes Art. 23 ein stellvertretender technischer Leiter bestimmt und ausgebildet werden. Das ist eine unverhältnismässige Forderung.*

*Die Bestimmungen für die Leitung der Werkseilbahnen müssen mit Kraftwerkvertretern im Reglement IKSS angepasst aufgenommen werden.* ➡

### 24. Anlagentypspezifische Ausbildung

Über die anlagentypspezifische Ausbildung verfügt, wer mindestens die Prüfung des vom Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) angebotenen Fachkurses bestanden hat:

- a) für Seilbahnen die Prüfung des Fachkurses „Technische Leiter von Klein und Werkseilbahnen“;
- b) für Skilifte die Prüfung des Skiliftfachkurses;
- c) für Kleinskilifte und Förderbänder die Absolvierung des Fachkurses „Kleinskilifte und Förderbänder“.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine im Ausland erworbene seilbahnspezifische Ausbildung als gleichwertig anerkennen.

Stellungnahme 86.

**STOP** *Hat ein Wasserkraftwerk eine Seilbahnanlage so müssen gemäss Art. 24 das Personal anlagenspezifische ausbilden.*

*Die Bestimmungen für die Leitung der Werkseilbahnen müssen mit Kraftwerkvertretern im Reglement IKSS angepasst aufgenommen werden.* ➡

### 25. Seilbahnspezifische Betriebserfahrung

Seilbahnspezifische Betriebserfahrung hat, wer über eine mindestens einjährige Berufspraxis im Betrieb und in der Instandhaltung einer kantonal bewilligten Seilbahn oder eines Unternehmens mit vergleichbaren Anlagen verfügt. Die Lehrzeit als Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ wird als Berufspraxis anerkannt.

Stellungnahme 87.

*Kraftwerke haben durchwegs gut ausgebildetes Personal und eine zweckorientierte Organisation für den Betrieb von Kraftwerken. Der hohe technische Ausbildungsstand der Kraftwerkmitarbeiter ist zu berücksichtigen.* ➡

*Die Bestimmungen für die Leitung der Werkseilbahnen sind mit Kraftwerkvertretern im Reglement angepasst aufgenommen zu werden.* ➡



### **Allgemeine Schlussfolgerung**

Bei der Stellungnahme zum Reglemententwurf wurden nicht nur Widersprüche und unverhältnismässige Kriterien aufgezeigt, sondern auch konstruktive Anträge gestellt.

Werden Bestimmungen, Anforderungen und Regelungen gemeinsam von Anlagebetreibern, Herstellern und von den Behörden gleichwertig und zweckbestimmt erarbeitet, so entsteht ein gegenseitiges Sachverständnis, das gesamthaft die Sicherheit der Seilbahnen ohne unverhältnismässige Kostensteigerungen erhöht. 🇨🇭

### **Hinweis zur mitarbeitenden Person**

Der technische Teil der Vernehmlassung ist von HR. Imgrüth im Auftrage des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes erstellt worden. Er ist freischaffend, unabhängig und in Pension. In der 45-jährigen Berufstätigkeit hat er bei über 400 Seilbahnanlagen massgebend in leitender, konstruktiver und/oder Ingenieur-Tätigkeit mitgearbeitet. Einen beachtlichen Anteil der Anlagen waren Material-, Werk- und Kleinseilbahnen. Über 25 Jahre hat er in internationalen Arbeitsgruppen für Regelwerke und Normen mit grosser Anerkennung mitgearbeitet.